

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/5274 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts **(Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz – SchiedsVfG)**

A. Problem

Die Vorschriften des Zehnten Buchs der Zivilprozeßordnung über das Schiedsverfahren (§§ 1025 bis 1048 ZPO) stammen weitgehend noch aus dem Jahr des Inkrafttretens der ZPO (1879) und sind dementsprechend veraltet. Sie enthalten insbesondere – bis auf die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche – keine Vorschriften über internationale Schiedsverfahren, obwohl sich die Schiedsgerichtsbarkeit gerade bei internationalen Streitigkeiten als unentbehrliche Alternative zur staatlichen Justiz darstellt. Der überholte und lückenhafte Gesetzestext wird als maßgebliche Ursache dafür angesehen, daß die Bundesrepublik Deutschland als Austragungsort für internationale Schiedsstreitigkeiten im Vergleich zu anderen europäischen Staaten, die ihr Schiedsverfahrensrecht in den letzten Jahrzehnten den modernen Entwicklungen angepaßt haben, nur eine untergeordnete Rolle spielt, die ihrer Bedeutung als Wirtschaftsstandort nicht entspricht.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß schlägt eine Neufassung des Zehnten Buchs der ZPO unter weitgehender Übernahme des von den Vereinten Nationen am 11. Dezember 1985 verabschiedeten und den Mitgliedstaaten zur Übernahme in ihr nationales Recht empfohlenen UNCITRAL-Modellgesetzes über die internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit vor. Die neuen Vorschriften sollen jedoch über den selbst definierten Anwendungsbereich dieses Modellgesetzes hinaus für alle Schiedsverfahren gelten. Dies schafft einen Anreiz, auch in nationalen Streitigkeiten von der Schiedsgerichtsbarkeit vermehrt Gebrauch zu machen und damit die staatliche Justiz zu entlasten. Dem Ziel der Deregulierung dient

ferner die im Entwurf vorgesehene erhebliche Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens während oder im Anschluß an das Schiedsverfahren sowie die Aufhebung von Vorschriften, welche die Schiedsgerichtsbarkeit in unnötiger Weise einschränken.

Einstimmige Annahme**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/5274 –
in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 12. November 1997

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Ronald Pofalla
Berichterstatter

Dr. Eckhart Pick
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts
(Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz – SchiedsVfG)
– Drucksache 13/5274 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts (Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz – SchiedsVfG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt gefaßt:

1. § 794 Abs. 1 Nr. 4 a wird wie folgt geändert:

„4 a. aus Entscheidungen, die Schiedssprüche für vollstreckbar erklären, sofern die Entscheidungen rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind;“.

2. Nach § 794 Abs. 1 Nr. 4 a wird folgende Nummer 4 b eingefügt:

„4 b. aus Beschlüssen nach § 796 b oder § 796 c;“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts (Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz – SchiedsVfG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt gefaßt:

0. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Ist das zunächst höhere gemeinschaftliche Gericht der Bundesgerichtshof, so wird das zuständige Gericht durch das Oberlandesgericht bestimmt, zu dessen Bezirk das zuerst mit der Sache befaßte Gericht gehört.“

(3) Will das Oberlandesgericht bei der Bestimmung des zuständigen Gerichts in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs abweichen, so hat es die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Bundesgerichtshof vorzulegen. In diesem Fall entscheidet der Bundesgerichtshof.“

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. Nach § 796 werden folgende §§ 796 a bis 796 c eingefügt: 3. unverändert

„§ 796 a

(1) Ein von Rechtsanwälten im Namen und mit Vollmacht der von ihnen vertretenen Parteien abgeschlossener Vergleich wird auf Antrag einer Partei für vollstreckbar erklärt, wenn sich der Schuldner darin der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat und der Vergleich unter Angabe des Tages seines Zustandekommens bei einem Amtsgericht niedergelegt ist, bei dem eine der Parteien zur Zeit des Vergleichsabschlusses ihren allgemeinen Gerichtsstand hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Vergleich auf die Abgabe einer Willenserklärung gerichtet ist oder den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum betrifft.

(3) Die Vollstreckbarerklärung ist abzulehnen, wenn der Vergleich unwirksam ist oder seine Anerkennung gegen die öffentliche Ordnung verstoßen würde.

§ 796 b

(1) Für die Vollstreckbarerklärung nach § 796 a Abs. 1 ist das Gericht als Prozeßgericht zuständig, das für die gerichtliche Geltendmachung des zu vollstreckenden Anspruchs zuständig wäre.

(2) Über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden; vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Eine Anfechtung findet nicht statt.

§ 796 c

(1) Mit Zustimmung der Parteien kann ein Vergleich ferner von einem Notar, der seinen Amtssitz im Bezirk eines nach § 796 a Abs. 1 zuständigen Gerichts hat, in Verwahrung genommen und für vollstreckbar erklärt werden. Die §§ 796 a und 796 b gelten entsprechend.

(2) Lehnt der Notar die Vollstreckbarerklärung ab, ist dies zu begründen. Die Ablehnung durch den Notar kann mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem nach § 796 b Abs. 1 zuständigen Gericht angefochten werden.“

4. § 797 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt: 4. unverändert

„(6) Auf Beschlüsse nach § 796 c sind die Absätze 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.“

5. § 798 wird wie folgt gefaßt: 5. unverändert

„§ 798

Aus einem Kostenfestsetzungsbeschluß, der nicht auf das Urteil gesetzt ist, aus Beschlüssen nach § 794 Abs. 1 Nr. 2 a und § 794 Abs. 1 Nr. 4 b sowie aus den nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 aufgenom-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

menen Urkunden darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Schuldtitel mindestens zwei Wochen vorher zugestellt ist."

6. Das Zehnte Buch wird wie folgt gefaßt:

„Zehntes Buch. Schiedsrichterliches Verfahren

1. ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1025

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Buches sind anzuwenden, wenn der Ort des *Schiedsverfahrens* im Sinne des § 1043 Abs. 1 in Deutschland liegt.

(2) Die Bestimmungen der §§ 1032, 1033 und 1050 sind auch dann anzuwenden, wenn der Ort des *Schiedsverfahrens* im Ausland liegt oder noch nicht bestimmt ist.

(3) Solange der Ort des *Schiedsverfahrens* noch nicht bestimmt ist, sind die deutschen Gerichte für die Ausübung der in §§ 1034, 1035, 1037 und 1038 bezeichneten gerichtlichen Aufgaben zuständig, wenn der Beklagte oder der Kläger seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

(4) Für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche gelten die §§ 1061 bis 1065.

§ 1026

Umfang gerichtlicher Tätigkeit

Ein Gericht darf in den in §§ 1025 bis 1061 geregelten Angelegenheiten nur tätig werden, soweit dieses Buch es vorsieht.

§ 1027

Verlust des Rügerechts

Ist einer Bestimmung dieses Buches, von der die Parteien abweichen können, oder einem vereinbarten Erfordernis des schiedsrichterlichen Verfahrens nicht entsprochen worden, so kann eine Partei, die den Mangel nicht unverzüglich oder innerhalb einer dafür vorgesehenen Frist rügt, diesen später nicht mehr geltend machen. Dies gilt nicht, wenn der Partei der Mangel nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein mußte.

§ 1028

Empfang schriftlicher Mitteilungen
bei unbekanntem Aufenthalt

(1) Ist der Aufenthalt einer Partei oder einer zur Entgegennahme berechtigten Person unbekannt, gelten, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, schriftliche Mitteilungen an dem Tag als empfangen, an dem sie bei ordnungsgemäßer Übermittlung durch Einschreiben gegen Rückschein oder auf eine andere Weise, welche den Zugang an der letztbekannten Postanschrift oder

6. Das Zehnte Buch wird wie folgt gefaßt:

„Zehntes Buch. Schiedsrichterliches Verfahren

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1025

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Buches sind anzuwenden, wenn der Ort des **schiedsrichterlichen Verfahrens** im Sinne des § 1043 Abs. 1 in Deutschland liegt.

(2) Die Bestimmungen der §§ 1032, 1033 und 1050 sind auch dann anzuwenden, wenn der Ort des **schiedsrichterlichen Verfahrens** im Ausland liegt.

(3) Solange der Ort des **schiedsrichterlichen Verfahrens** noch nicht bestimmt ist, sind die deutschen Gerichte für die Ausübung der in §§ 1034, 1035, 1037 und 1038 bezeichneten gerichtlichen Aufgaben zuständig, wenn der Beklagte oder der Kläger seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

(4) unverändert

§ 1026

unverändert

§ 1027

Verlust des Rügerechts

Ist einer Bestimmung dieses Buches, von der die Parteien abweichen können, oder einem vereinbarten Erfordernis des schiedsrichterlichen Verfahrens nicht entsprochen worden, so kann eine Partei, die den Mangel nicht unverzüglich oder innerhalb einer dafür vorgesehenen Frist rügt, diesen später nicht mehr geltend machen. Dies gilt nicht, wenn der Partei der Mangel nicht bekannt war.

§ 1028

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Niederlassung oder dem letztbekannten gewöhnlichen Aufenthalt des Adressaten belegt, dort hätten empfangen werden können.

(2) Absatz 1 ist auf Mitteilungen in gerichtlichen Verfahren nicht anzuwenden.

2. ABSCHNITT

Schiedsvereinbarung

§ 1029

Begriffsbestimmung

(1) Schiedsvereinbarung ist eine Vereinbarung der Parteien, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen.

(2) Eine Schiedsvereinbarung kann in Form einer selbständigen Vereinbarung (Schiedsabrede) oder in Form einer Klausel in einem Vertrag (Schiedsklausel) geschlossen werden.

§ 1030

Schiedsfähigkeit

(1) Jeder vermögensrechtliche Anspruch kann Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein. Eine Schiedsvereinbarung über nichtvermögensrechtliche Ansprüche hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen.

(2) Eine Schiedsvereinbarung über Rechtsstreitigkeiten, die den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum im Inland betreffen, ist unwirksam. Dies gilt nicht, soweit es sich um Wohnraum der in § 556 a Abs. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Art handelt.

(3) Gesetzliche Vorschriften außerhalb dieses Buches, nach denen Streitigkeiten einem schiedsrichterlichen Verfahren nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen unterworfen werden dürfen, bleiben unberührt.

§ 1031

Form der Schiedsvereinbarung

(1) Die Schiedsvereinbarung muß entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Schriftstück oder in zwischen ihnen gewechselten Schreiben, Fernkopien, Telegrammen oder anderen Formen der Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen, enthalten sein.

(2) Die Form des Absatzes 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn die Schiedsvereinbarung in einem von der einen Partei der anderen Partei oder von einem Dritten beiden Parteien übermittelten Schriftstück enthalten ist und der Inhalt des

ZWEITER ABSCHNITT

Schiedsvereinbarung

§ 1029

unverändert

§ 1030

unverändert

§ 1031

Form der Schiedsvereinbarung

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Schriftstücks im Fall eines nicht rechtzeitig erfolgten Widerspruchs nach der Verkehrssitte als Vertragsinhalt angesehen wird.

(3) Nimmt ein den Formerfordernissen der Absätze 1 oder 2 entsprechender Vertrag auf ein Schriftstück Bezug, das eine Schiedsklausel enthält, so begründet dies eine Schiedsvereinbarung, wenn die Bezugnahme dergestalt ist, daß sie diese Klausel zu einem Bestandteil des Vertrages macht.

(4) Eine Schiedsvereinbarung wird auch durch die Begebung eines Konnossements begründet, in dem ausdrücklich auf die in einem Chartervertrag enthaltene Schiedsklausel Bezug genommen wird.

(5) Schiedsvereinbarungen, an denen *eine Person* beteiligt ist, die bei dem der Schiedsvereinbarung zugrundeliegenden Geschäft zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, müssen in einer von den Parteien eigenhändig unterzeichneten Urkunde enthalten sein. Andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das schiedsrichterliche Verfahren beziehen, darf die Urkunde nicht enthalten; dies gilt nicht bei notarieller Beurkundung.

(6) Der Mangel der Form wird durch die Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache geheilt.

§ 1032

Schiedsvereinbarung und Klage vor Gericht

(1) Wird vor einem Gericht Klage in einer Angelegenheit erhoben, die Gegenstand einer Schiedsvereinbarung ist, so hat das Gericht die Klage als unzulässig abzuweisen, sofern der Beklagte dies vor Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache rügt, es sei denn, das Gericht stellt fest, daß die Schiedsvereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist.

(2) Bei Gericht kann bis zur Bildung des Schiedsgerichts Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens gestellt werden.

(3) Ist ein Verfahren im Sinne der Absätze 1 oder 2 anhängig, kann ein schiedsrichterliches Verfahren gleichwohl eingeleitet oder fortgesetzt werden und ein Schiedsspruch ergehen.

§ 1033

Schiedsvereinbarung
und einstweilige gerichtliche Maßnahmen

Eine Schiedsvereinbarung schließt nicht aus, daß ein Gericht vor oder nach Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens auf Antrag einer Partei eine vorläufige oder sichernde Maßnahme in bezug auf den Streitgegenstand des *Schiedsverfahrens* anordnet.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Schiedsvereinbarungen, an denen **ein Verbraucher** beteiligt ist, müssen in einer von den Parteien eigenhändig unterzeichneten Urkunde enthalten sein. Andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das schiedsrichterliche Verfahren beziehen, darf die Urkunde nicht enthalten; dies gilt nicht bei notarieller Beurkundung. **Verbraucher ist eine natürliche Person, die bei dem Geschäft, das Gegenstand der Streitigkeit ist, zu einem Zweck handelt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.**

(6) unverändert

§ 1032

unverändert

§ 1033

Schiedsvereinbarung
und einstweilige gerichtliche Maßnahmen

Eine Schiedsvereinbarung schließt nicht aus, daß ein Gericht vor oder nach Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens auf Antrag einer Partei eine vorläufige oder sichernde Maßnahme in bezug auf den Streitgegenstand des **schiedsrichterlichen Verfahrens** anordnet.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. ABSCHNITT

DRITTER ABSCHNITT

Bildung des Schiedsgerichts

Bildung des Schiedsgerichts

§ 1034

§ 1034

Zusammensetzung des Schiedsgerichts

unverändert

(1) Die Parteien können die Anzahl der Schiedsrichter vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, so ist die Zahl der Schiedsrichter drei.

(2) Gibt die Schiedsvereinbarung einer Partei bei der Zusammensetzung des Schiedsgerichts ein Übergewicht, das die andere Partei benachteiligt, so kann diese Partei bei Gericht beantragen, den oder die Schiedsrichter abweichend von der erfolgten Ernennung oder der vereinbarten Ernennungsregelung zu bestellen. Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen, nachdem der Partei die Zusammensetzung des Schiedsgerichts bekannt geworden ist, zu stellen. § 1032 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 1035

§ 1035

Bestellung der Schiedsrichter

unverändert

(1) Die Parteien können das Verfahren zur Bestellung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter vereinbaren.

(2) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist eine Partei an die durch sie erfolgte Bestellung eines Schiedsrichters gebunden, sobald die andere Partei die Mitteilung über die Bestellung empfangen hat.

(3) Fehlt eine Vereinbarung der Parteien über die Bestellung der Schiedsrichter, wird ein Einzelschiedsrichter, wenn die Parteien sich über seine Bestellung nicht einigen können, auf Antrag einer Partei durch das Gericht bestellt. In schiedsrichterlichen Verfahren mit drei Schiedsrichtern bestellt jede Partei einen Schiedsrichter; diese beiden Schiedsrichter bestellen den dritten Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig wird. Hat eine Partei den Schiedsrichter nicht innerhalb eines Monats nach Empfang einer entsprechenden Aufforderung durch die andere Partei bestellt oder können sich die beiden Schiedsrichter nicht binnen eines Monats nach ihrer Bestellung über den dritten Schiedsrichter einigen, so ist der Schiedsrichter auf Antrag einer Partei durch das Gericht zu bestellen.

(4) Haben die Parteien ein Verfahren für die Bestellung vereinbart und handelt eine Partei nicht entsprechend diesem Verfahren oder können die Parteien oder die beiden Schiedsrichter eine Einigung entsprechend diesem Verfahren nicht erzielen oder erfüllt ein Dritter eine ihm nach diesem Verfahren übertragene Aufgabe nicht, so kann jede Partei bei Gericht die Anordnung der erforderlichen Maßnahmen beantragen, sofern das vereinbarte Bestellungsverfahren zur Sicherung der Bestellung nichts anderes vorsieht.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(5) Das Gericht hat bei der Bestellung eines Schiedsrichters alle nach der Parteivereinbarung für den Schiedsrichter vorgeschriebenen Voraussetzungen zu berücksichtigen und allen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, die die Bestellung eines unabhängigen und unparteiischen Schiedsrichters sicherstellen. Bei der Bestellung eines Einzelschiedsrichters oder eines dritten Schiedsrichters hat das Gericht auch die Zweckmäßigkeit der Bestellung eines Schiedsrichters mit einer anderen Staatsangehörigkeit als derjenigen der Parteien in Erwägung zu ziehen.

§ 1036

Ablehnung eines Schiedsrichters

(1) Eine Person, der ein Schiedsrichteramt angetragen wird, hat alle Umstände offenzulegen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können. Ein Schiedsrichter ist auch nach seiner Bestellung bis zum Ende des schiedsrichterlichen Verfahrens verpflichtet, solche Umstände den Parteien unverzüglich offenzulegen, wenn er sie ihnen nicht schon vorher mitgeteilt hat.

(2) Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie bestellt oder an dessen Bestellung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Bestellung bekannt geworden sind.

§ 1037

Ablehnungsverfahren

(1) Die Parteien können vorbehaltlich des Absatzes 3 ein Verfahren für die Ablehnung eines Schiedsrichters vereinbaren.

(2) Fehlt eine solche Vereinbarung, so hat die Partei, die einen Schiedsrichter ablehnen will, innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihr die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder ein Umstand im Sinne des § 1036 Abs. 2 bekannt geworden ist, dem Schiedsgericht schriftlich die Ablehnungsgründe darzulegen. Tritt der abgelehnte Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so entscheidet das Schiedsgericht *ohne den abgelehnten Schiedsrichter* über die Ablehnung.

(3) Bleibt die Ablehnung nach dem von den Parteien vereinbarten Verfahren oder nach dem in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren erfolglos, so kann die ablehnende Partei innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Entscheidung, mit der die Ablehnung verweigert wurde, Kenntnis erlangt hat, bei Gericht eine Entscheidung über die Ablehnung beantragen; die Parteien können eine andere Frist vereinbaren. Während ein solcher An-

§ 1036

unverändert

§ 1037

Ablehnungsverfahren

(1) unverändert

(2) Fehlt eine solche Vereinbarung, so hat die Partei, die einen Schiedsrichter ablehnen will, innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihr die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder ein Umstand im Sinne des § 1036 Abs. 2 bekannt geworden ist, dem Schiedsgericht schriftlich die Ablehnungsgründe darzulegen. Tritt der abgelehnte Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so entscheidet das Schiedsgericht über die Ablehnung.

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

trag anhängig ist, kann das Schiedsgericht einschließlich des abgelehnten Schiedsrichters das schiedsrichterliche Verfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.

§ 1038

Untätigkeit oder Unmöglichkeit
der Aufgabenerfüllung

(1) Ist ein Schiedsrichter rechtlich oder tatsächlich außerstande, seine Aufgaben zu erfüllen, oder kommt er aus anderen Gründen seinen Aufgaben in angemessener Frist nicht nach, so endet sein Amt, wenn er zurücktritt oder wenn die Parteien die Beendigung seines Amtes vereinbaren. Tritt der Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder können sich die Parteien über dessen Beendigung nicht einigen, kann jede Partei bei Gericht eine Entscheidung über die Beendigung des Amtes beantragen.

(2) Tritt ein Schiedsrichter in den Fällen des Absatzes 1 oder des § 1037 Abs. 2 zurück oder stimmt eine Partei der Beendigung des Schiedsrichteramtes zu, so bedeutet dies nicht die Anerkennung der in Absatz 1 oder § 1036 Abs. 2 genannten Rücktrittsgründe.

§ 1039

Bestellung eines Ersatzschiedsrichters

(1) Endet das Amt eines Schiedsrichters nach den §§ 1037, 1038 oder wegen seines Rücktritts vom Amt aus einem anderen Grund oder wegen der Aufhebung seines Amtes durch Vereinbarung der Parteien, so ist ein Ersatzschiedsrichter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt nach den Regeln, die auf die Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anzuwenden waren.

(2) Die Parteien können eine abweichende Vereinbarung treffen.

4. ABSCHNITT

Zuständigkeit des Schiedsgerichts

§ 1040

Befugnis des Schiedsgerichts zur Entscheidung
über die eigene Zuständigkeit

(1) Das Schiedsgericht kann über die eigene Zuständigkeit und im Zusammenhang hiermit über das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung entscheiden. Hierbei ist eine Schiedsklausel als eine von den übrigen Vertragsbestimmungen unabhängige Vereinbarung zu behandeln.

(2) Die Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens mit der Klagebeantwortung vorzubringen. Von der Erhebung einer solchen Rüge ist eine Partei nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie einen Schiedsrichter bestellt oder an der Bestellung eines Schiedsrichters mitgewirkt hat. Die Rüge, das Schiedsgericht überschreite seine

§ 1038

unverändert

§ 1039

unverändert

VIERTER ABSCHNITT

Zuständigkeit des Schiedsgerichts

§ 1040

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Befugnisse, ist zu erheben, sobald die Angelegenheit, von der dies behauptet wird, im schiedsrichterlichen Verfahren zur Erörterung kommt. Das Schiedsgericht kann in beiden Fällen eine spätere Rüge zulassen, wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt.

(3) Hält das Schiedsgericht sich für zuständig, so entscheidet es über eine Rüge nach Absatz 2 in der Regel durch Zwischenentscheid. In diesem Fall kann jede Partei innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung des Entscheids eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Während ein solcher Antrag anhängig ist, kann das Schiedsgericht das schiedsrichterliche Verfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.

§ 1041

Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes

(1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen, die es in bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält. Das Schiedsgericht kann von jeder Partei im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme angemessene Sicherheit verlangen.

(2) Das Gericht kann auf Antrag einer Partei die Vollziehung einer Maßnahme nach Absatz 1 zulassen, sofern nicht schon eine entsprechende Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes bei einem Gericht beantragt worden ist. Es kann die Anordnung abweichend fassen, wenn dies zur Vollziehung der Maßnahme notwendig ist.

(3) Auf Antrag kann das Gericht den Beschluß nach Absatz 2 aufheben oder ändern.

(4) Erweist sich die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 als von Anfang an ungerechtfertigt, so ist die Partei, welche ihre Vollziehung erwirkt hat, verpflichtet, dem Gegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung der Maßnahme oder dadurch entsteht, daß er Sicherheit leistet, um die Vollziehung abzuwenden. Der Anspruch kann im anhängigen *Schiedsverfahren* geltend gemacht werden.

5. ABSCHNITT

Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens

§ 1042

Allgemeine Verfahrensregeln

(1) Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jeder Partei ist rechtliches Gehör zu gewähren.

(2) Rechtsanwälte dürfen als Bevollmächtigte nicht ausgeschlossen werden.

(3) Im übrigen können die Parteien vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften dieses Buches das Verfahren selbst oder durch Bezugnahme auf eine schiedsrichterliche Verfahrensordnung regeln.

§ 1041

Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Erweist sich die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 als von Anfang an ungerechtfertigt, so ist die Partei, welche ihre Vollziehung erwirkt hat, verpflichtet, dem Gegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung der Maßnahme oder dadurch entsteht, daß er Sicherheit leistet, um die Vollziehung abzuwenden. Der Anspruch kann im anhängigen **schiedsrichterlichen Verfahren** geltend gemacht werden.

FÜNFTER ABSCHNITT

Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens

§ 1042

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Soweit eine Vereinbarung der Parteien nicht vorliegt und dieses Buch keine Regelung enthält, werden die Verfahrensregeln vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmt. Das Schiedsgericht ist berechtigt, über die Zulässigkeit einer Beweiserhebung zu entscheiden, diese durchzuführen und das Ergebnis frei zu würdigen.

§ 1043

Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens

(1) Die Parteien können eine Vereinbarung über den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens treffen. Fehlt eine solche Vereinbarung, so wird der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens vom Schiedsgericht bestimmt. Dabei sind die Umstände des Falles einschließlich der Eignung des Ortes für die Parteien zu berücksichtigen.

(2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht ungeachtet des Absatzes 1 an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort zu einer mündlichen Verhandlung, zur Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen oder der Parteien, zur Beratung zwischen seinen Mitgliedern, zur Besichtigung von Sachen oder zur Einsichtnahme in Schriftstücke zusammentreten.

§ 1044

Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so beginnt das schiedsrichterliche Verfahren über eine bestimmte Streitigkeit mit dem Tag, an dem der Beklagte den Antrag, die Streitigkeit einem Schiedsgericht vorzulegen, empfangen hat. Der Antrag muß die Bezeichnung der Parteien, die Angabe des Streitgegenstandes und einen Hinweis auf die Schiedsvereinbarung enthalten.

§ 1045

Verfahrenssprache

(1) Die Parteien können die Sprache oder die Sprachen, die im schiedsrichterlichen Verfahren zu verwenden sind, vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, so bestimmt hierüber das Schiedsgericht. Die Vereinbarung der Parteien oder die Bestimmung des Schiedsgerichts ist, sofern darin nichts anderes vorgesehen wird, für schriftliche Erklärungen einer Partei, mündliche Verhandlungen, Schiedssprüche, sonstige Entscheidungen und andere Mitteilungen des Schiedsgerichts maßgebend.

(2) Das Schiedsgericht kann anordnen, daß schriftliche Beweismittel mit einer Übersetzung in die Sprache oder die Sprachen versehen sein müssen, die zwischen den Parteien vereinbart oder vom Schiedsgericht bestimmt worden sind.

§ 1043

unverändert

§ 1044

unverändert

§ 1045

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 1046

§ 1046

Klage und Klagebeantwortung

Klage und Klagebeantwortung

(1) Innerhalb der von den Parteien vereinbarten oder vom Schiedsgericht bestimmten Frist hat der Kläger seinen Anspruch und die Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt, darzulegen und der Beklagte hierzu Stellung zu nehmen. Die Parteien *sollen* dabei alle ihnen erheblich erscheinenden Schriftstücke vorlegen oder andere Beweismittel bezeichnen, derer sie sich bedienen wollen.

(1) Innerhalb der von den Parteien vereinbarten oder vom Schiedsgericht bestimmten Frist hat der Kläger seinen Anspruch und die Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt, darzulegen und der Beklagte hierzu Stellung zu nehmen. Die Parteien **können** dabei alle ihnen erheblich erscheinenden Schriftstücke vorlegen oder andere Beweismittel bezeichnen, derer sie sich bedienen wollen.

(2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann jede Partei im Laufe des schiedsrichterlichen Verfahrens ihre Klage oder ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel ändern oder ergänzen, es sei denn, das Schiedsgericht läßt dies wegen Verspätung, die nicht genügend entschuldigt wird, nicht zu.

(2) unverändert

(3) Absätze 1 und 2 gelten für die Widerklage entsprechend.

(3) unverändert

§ 1047

§ 1047

Mündliche Verhandlung
und schriftliches Verfahren

unverändert

(1) Vorbehaltlich einer Vereinbarung der Parteien entscheidet das Schiedsgericht, ob mündlich verhandelt werden soll oder ob das Verfahren auf der Grundlage von Schriftstücken und anderen Unterlagen durchzuführen ist. Haben die Parteien die mündliche Verhandlung nicht ausgeschlossen, hat das Schiedsgericht eine solche Verhandlung in einem geeigneten Abschnitt des Verfahrens durchzuführen, wenn eine Partei es beantragt.

(2) Die Parteien sind von jeder Verhandlung und jedem Zusammentreffen des Schiedsgerichts zu Zwecken der Beweisaufnahme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(3) Alle Schriftsätze, Schriftstücke und sonstigen Mitteilungen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei, Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, auf die sich das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung stützen kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen.

§ 1048

§ 1048

Säumnis einer Partei

Säumnis einer Partei

(1) Versäumt es der Kläger, seine Klage nach § 1046 Abs. 1 einzureichen, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren.

(1) unverändert

(2) Versäumt es der Beklagte, die Klage nach § 1046 Abs. 1 zu beantworten, so setzt das Schiedsgericht das Verfahren fort, ohne die Säumnis als solche als Zugeständnis der Behauptungen des Klägers zu behandeln.

(2) unverändert

Entwurf

(3) Versäumt es eine Partei, zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder innerhalb einer festgelegten Frist ein Schriftstück zum Beweis vorzulegen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen erlassen.

(4) Wird die Säumnis nach Überzeugung des *Gerichts* genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht. Im übrigen können die Parteien über die Folgen der Säumnis etwas anderes vereinbaren.

§ 1049

Vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger

(1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht einen oder mehrere Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens über bestimmte vom Schiedsgericht festzulegende Fragen bestellen. Es kann ferner eine Partei auffordern, dem Sachverständigen jede sachdienliche Auskunft zu erteilen oder alle für das Verfahren erheblichen Schriftstücke oder Sachen zur Besichtigung vorzulegen oder zugänglich zu machen.

(2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so hat der Sachverständige, wenn eine Partei dies beantragt oder das Schiedsgericht es für erforderlich hält, nach Erstattung seines schriftlichen oder mündlichen Gutachtens an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Bei der Verhandlung können die Parteien dem Sachverständigen Fragen stellen und eigene Sachverständige zu den streitigen Fragen aussagen lassen.

(3) Auf den vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen sind die §§ 1036, 1037 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 1050

Gerichtliche Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen

Das Schiedsgericht oder eine Partei mit Zustimmung des Schiedsgerichts kann bei Gericht Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder die Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen, zu denen das Schiedsgericht nicht befugt ist, beantragen. Das Gericht erledigt den Antrag, sofern es ihn nicht für unzulässig hält, nach seinen für die Beweisaufnahme oder die sonstige richterliche Handlung geltenden Verfahrensvorschriften. Die Schiedsrichter sind berechtigt, an einer gerichtlichen Beweisaufnahme teilzunehmen und Fragen zu stellen.

6. ABSCHNITT

Schiedsspruch und Beendigung des Verfahrens

§ 1051

Anwendbares Recht

(1) Das Schiedsgericht hat die Streitigkeit in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) unverändert

(4) Wird die Säumnis nach Überzeugung des **Schiedsgerichts** genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht. Im übrigen können die Parteien über die Folgen der Säumnis etwas anderes vereinbaren.

§ 1049

unverändert

§ 1050

unverändert

SECHSTER ABSCHNITT

Schiedsspruch und Beendigung des Verfahrens

§ 1051

Anwendbares Recht

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

entscheiden, die von den Parteien als auf den Inhalt des Rechtsstreits anwendbar bezeichnet worden sind. Die Bezeichnung des Rechts oder der Rechtsordnung eines bestimmten Staates ist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, als unmittelbare Verweisung auf die Sachvorschriften dieses Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht zu verstehen.

(2) Haben die Parteien die anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht bestimmt, so hat das Schiedsgericht das Recht des Staates anzuwenden, mit dem der Gegenstand des Verfahrens die engsten Verbindungen aufweist.

(3) Das Schiedsgericht hat nur dann nach Billigkeit zu entscheiden, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben.

(4) In allen Fällen hat das Schiedsgericht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages zu entscheiden und dabei bestehende Handelsbräuche zu berücksichtigen.

§ 1052

Entscheidung durch ein Schiedsrichterkollegium

(1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so ist in schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter jede Entscheidung des Schiedsgerichts mit Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zu treffen.

(2) Verweigert ein Schiedsrichter die Teilnahme an einer Abstimmung, können die übrigen Schiedsrichter ohne ihn entscheiden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die Absicht, ohne den verweigernden Schiedsrichter über den Schiedsspruch abzustimmen, ist den Parteien vorher mitzuteilen. Bei anderen Entscheidungen sind die Parteien von *dem Abstimmungsverhalten* nachträglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Über einzelne Verfahrensfragen kann der vorsitzende Schiedsrichter allein entscheiden, wenn die Parteien oder die anderen Mitglieder des Schiedsgerichts ihn dazu ermächtigt haben.

§ 1053

Vergleich

(1) Vergleichen sich die Parteien während des schiedsrichterlichen Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren. Auf Antrag der Parteien hält es den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest, sofern der Inhalt des Vergleichs nicht gegen die öffentliche Ordnung (*ordre public*) verstößt.

(2) Ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut ist gemäß § 1054 zu erlassen und muß angeben, daß es sich um einen Schiedsspruch handelt. Ein

(2) unverändert

(3) Das Schiedsgericht hat nur dann nach Billigkeit zu entscheiden, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben. **Die Ermächtigung kann bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts erteilt werden.**

(4) unverändert

§ 1052

Entscheidung durch ein Schiedsrichterkollegium

(1) unverändert

(2) Verweigert ein Schiedsrichter die Teilnahme an einer Abstimmung, können die übrigen Schiedsrichter ohne ihn entscheiden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die Absicht, ohne den verweigernden Schiedsrichter über den Schiedsspruch abzustimmen, ist den Parteien vorher mitzuteilen. Bei anderen Entscheidungen sind die Parteien von **der Abstimmungsverweigerung** nachträglich in Kenntnis zu setzen.

(3) unverändert

§ 1053

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

solcher Schiedsspruch hat dieselbe Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch zur Sache.

(3) Soweit die Wirksamkeit von Erklärungen eine notarielle Beurkundung erfordert, wird diese bei einem Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut durch die Aufnahme der Erklärungen der Parteien in den Schiedsspruch ersetzt.

(4) Mit Zustimmung der Parteien kann ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut auch von einem Notar, der seinen Amtssitz im Bezirk des nach § 1062 Abs. 1, 2 für die Vollstreckbarerklärung zuständigen Gerichts hat, für vollstreckbar erklärt werden. Der Notar lehnt die Vollstreckbarerklärung ab, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 nicht vorliegen.

§ 1054

Form und Inhalt des Schiedsspruchs

(1) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch den Schiedsrichter oder die Schiedsrichter zu unterschreiben. In schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter genügen die Unterschriften der Mehrheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts, sofern der Grund für eine fehlende Unterschrift angegeben wird.

(2) Der Schiedsspruch ist zu begründen, es sei denn, die Parteien haben vereinbart, daß keine Begründung gegeben werden muß, oder es handelt sich um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut im Sinne des § 1053.

(3) Im Schiedsspruch sind der Tag, an dem er erlassen wurde, und der nach § 1043 Abs. 1 bestimmte Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens anzugeben. Der Schiedsspruch gilt als an diesem Tag und diesem Ort erlassen.

(4) Jeder Partei ist ein von den Schiedsrichtern unterschriebener Schiedsspruch zu übersenden.

§ 1055

Wirkungen des Schiedsspruchs

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 1056

Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens

(1) Das schiedsrichterliche Verfahren wird mit dem endgültigen Schiedsspruch oder mit einem Beschluß des Schiedsgerichts nach Absatz 2 beendet.

(2) Das Schiedsgericht stellt durch Beschluß die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens fest, wenn

§ 1054

unverändert

§ 1055

unverändert

§ 1056

Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens

(1) unverändert

(2) Das Schiedsgericht stellt durch Beschluß die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens fest, wenn

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. der Kläger

- a) es versäumt, seine Klage nach § 1046 Abs. 1 einzureichen und kein Fall des § 1048 Abs. 4 vorliegt, oder
- b) seine Klage zurücknimmt, es sei denn, daß der Beklagte dem widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt; oder

2. die Parteien die Beendigung des Verfahrens vereinbaren; oder

3. die Parteien das *Schiedsverfahren* trotz Aufforderung des Schiedsgerichts nicht weiter betreiben oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist.

(3) Vorbehaltlich des § 1057 Abs. 2 und der §§ 1058, 1059 Abs. 4 endet das Amt des Schiedsgerichts mit der Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens.

§ 1057

Entscheidung über die Kosten

(1) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat das Schiedsgericht in einem Schiedsspruch darüber zu entscheiden, zu welchem Anteil die Parteien die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens einschließlich der den Parteien erwachsenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen haben. Hierbei entscheidet das Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere des Ausgangs des Verfahrens.

(2) Soweit die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens feststehen, hat das Schiedsgericht auch darüber zu entscheiden, in welcher Höhe die Parteien diese zu tragen haben. Ist die Festsetzung der Kosten unterblieben oder erst nach Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens möglich, wird hierüber in einem gesonderten Schiedsspruch entschieden.

§ 1058

Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs

(1) Jede Partei kann beim Schiedsgericht beantragen,

- 1. Rechen-, Schreib- und Druckfehler oder Fehler ähnlicher Art im Schiedsspruch zu berichtigen;
- 2. bestimmte Teile des Schiedsspruchs auszulegen;
- 3. einen ergänzenden Schiedsspruch über solche Ansprüche zu erlassen, die im schiedsrichterlichen Verfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt worden sind.

1. unverändert

2. unverändert

3. die Parteien das **schiedsrichterliche Verfahren** trotz Aufforderung des Schiedsgerichts nicht weiter betreiben oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist.

(3) unverändert

§ 1057

unverändert

§ 1058

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Sofern die Parteien keine andere Frist vereinbart haben, ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Empfang des Schiedsspruchs zu stellen.

(3) Das Schiedsgericht soll über die Berichtigung oder Auslegung des Schiedsspruchs innerhalb eines Monats und über die Ergänzung des Schiedsspruchs innerhalb von zwei Monaten entscheiden.

(4) Eine Berichtigung des Schiedsspruchs kann das Schiedsgericht auch ohne Antrag vornehmen.

(5) § 1054 ist auf die Berichtigung, Auslegung oder Ergänzung des Schiedsspruchs anzuwenden.

7. ABSCHNITT

Rechtsbehelf gegen den Schiedsspruch

§ 1059

Aufhebungsantrag

(1) Gegen einen Schiedsspruch kann nur der Antrag auf gerichtliche Aufhebung nach den Absätzen 2 und 3 gestellt werden.

(2) Ein Schiedsspruch kann nur aufgehoben werden,

1. wenn der Antragsteller begründet geltend macht, daß

a) eine der Parteien, die eine Schiedsvereinbarung nach §§ 1029, 1031 geschlossen haben, nach dem Recht, das für sie persönlich maßgebend ist, hierzu nicht fähig war, oder daß die Schiedsvereinbarung nach dem Recht, dem die Parteien sie unterstellt haben oder, falls die Parteien hierüber nichts bestimmt haben, nach deutschem Recht ungültig ist; oder

b) er von der Bestellung eines Schiedsrichters oder von dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt worden ist oder daß er aus einem anderen Grund seine Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht hat geltend machen können; oder

c) der Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, die in der Schiedsabrede nicht erwähnt ist oder nicht unter die Bestimmungen der Schiedsklausel fällt, oder daß er Entscheidungen enthält, welche die Grenzen der Schiedsvereinbarung überschreiten; kann jedoch der Teil des Schiedsspruchs, der sich auf Streitpunkte bezieht, die dem schiedsrichterlichen Verfahren unterworfen waren, von dem Teil, der Streitpunkte betrifft, die ihm nicht unterworfen waren, getrennt werden, so kann nur der letztgenannte Teil des Schiedsspruchs aufgehoben werden; oder

d) die Bildung des Schiedsgerichts oder das schiedsrichterliche Verfahren einer Bestimmung dieses Buches oder einer zulässigen Vereinbarung der Parteien nicht entsprochen

SIEBTER ABSCHNITT

Rechtsbehelf gegen den Schiedsspruch

§ 1059

Aufhebungsantrag

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

hat und anzunehmen ist, daß sich dies auf den Schiedsspruch ausgewirkt hat; oder

2. wenn das Gericht feststellt, daß

- a) der Gegenstand des Streites nach deutschem Recht nicht schiedsfähig ist; oder
- b) die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs zu einem Ergebnis führt, das der öffentlichen Ordnung (ordre public) widerspricht.

(3) Der Aufhebungsantrag muß innerhalb einer Frist von drei Monaten bei Gericht eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Schiedsspruch dem Antragsteller *entsprechend den gesetzlichen oder den von den Parteien vereinbarten Zustellungsvorschriften zugestellt worden ist*. Ist nach der Zustellung des Schiedsspruchs ein Antrag nach § 1058 gestellt worden, verlängert sich die Frist um höchstens einen Monat nach Zugang der Entscheidung über diesen Antrag. Der Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs kann nicht mehr gestellt werden, wenn der Schiedsspruch von einem deutschen Gericht für vollstreckbar erklärt worden ist.

(4) Ist die Aufhebung beantragt worden, so kann das Gericht in geeigneten Fällen auf Antrag einer Partei unter Aufhebung des Schiedsspruchs die Sache an das Schiedsgericht zurückverweisen.

(5) Die Aufhebung des Schiedsspruchs hat im Zweifel zur Folge, daß wegen des Streitgegenstandes die Schiedsvereinbarung wiederauflebt.

8. ABSCHNITT

Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen

§ 1060

Inländische Schiedssprüche

(1) Die Zwangsvollstreckung findet statt, wenn der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt ist.

(2) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist unter Aufhebung des Schiedsspruchs abzulehnen, wenn einer der in § 1059 Abs. 2 bezeichneten Aufhebungsgründe vorliegt. Aufhebungsgründe sind nicht zu berücksichtigen, soweit im Zeitpunkt der Zustellung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung ein auf sie gestützter Aufhebungsantrag rechtskräftig abgewiesen ist. Aufhebungsgründe nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1 sind auch dann nicht zu berücksichtigen, wenn die in § 1059 Abs. 3 bestimmten Fristen abgelaufen sind, ohne daß der Antragsgegner einen Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs gestellt hat.

§ 1061

Ausländische Schiedssprüche

(1) Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche richtet sich nach dem

(3) **Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren**, muß der Aufhebungsvertrag innerhalb einer Frist von drei Monaten bei Gericht eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem **der** Antragsteller **den** Schiedsspruch **empfangen hat**. Ist ein Antrag nach § 1058 gestellt worden, verlängert sich die Frist um höchstens einen Monat nach **Empfang** der Entscheidung über diesen Antrag. Der Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs kann nicht mehr gestellt werden, wenn der Schiedsspruch von einem deutschen Gericht für vollstreckbar erklärt worden ist.

(4) unverändert

(5) unverändert

ACHTER ABSCHNITT

Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen

§ 1060

unverändert

§ 1061

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121). Die Vorschriften in anderen Staatsverträgen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen bleiben unberührt.

(2) Ist die Vollstreckbarerklärung abzulehnen, stellt das Gericht fest, daß der Schiedsspruch im Inland nicht anzuerkennen ist.

(3) Wird der Schiedsspruch, nachdem er für vollstreckbar erklärt worden ist, im Ausland aufgehoben, so kann die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung beantragt werden.

9. ABSCHNITT

Gerichtliches Verfahren

§ 1062

Zuständigkeit

(1) Das Oberlandesgericht, das in der Schiedsvereinbarung bezeichnet ist oder, wenn eine solche Bezeichnung fehlt, in dessen Bezirk der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens liegt, ist zuständig für Entscheidungen über Anträge betreffend

1. die Bestellung eines Schiedsrichters (§§ 1034, 1035), die Ablehnung eines Schiedsrichters (§ 1037) oder die Beendigung des Schiedsrichteramtes (§ 1038);
2. die Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens (§ 1032) oder die Entscheidung eines Schiedsgerichts, in der dieses seine Zuständigkeit in einem Zwischenentscheid bejaht hat (§ 1040);
3. die Vollziehung, Aufhebung oder Änderung der Anordnung vorläufiger oder sichernder Maßnahmen des Schiedsgerichts (§ 1041);
4. die Aufhebung (§ 1059) oder die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs (§§ 1060 ff.) oder die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung (§ 1061).

(2) Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 erste Alternative, Nr. 3 oder Nr. 4 kein deutscher Schiedsort, so ist für die Entscheidungen das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich Vermögen des Antragsgegners oder der mit der Schiedsklage in Anspruch genommene oder von der Maßnahme betroffene Gegenstand befindet, hilfsweise das Kammergericht.

(3) In den Fällen des § 1025 Abs. 3 ist für die Entscheidung das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Kläger oder der Beklagte seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

NEUNTER ABSCHNITT

Gerichtliches Verfahren

§ 1062

Zuständigkeit

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

(4) Für die Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen (§ 1050) ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die richterliche Handlung vorzunehmen ist.

(5) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Zuständigkeit von der Landesregierung durch Rechtsverordnung einem Oberlandesgericht übertragen werden; die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts über die Ländergrenzen hinaus vereinbaren.

§ 1063

Allgemeine Vorschriften

(1) Das Gericht entscheidet durch Beschluß, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören.

(2) Das Gericht hat die mündliche Verhandlung anzuordnen, wenn die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt wird oder wenn bei einem Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs Aufhebungsgründe nach § 1059 Abs. 2 in Betracht kommen.

(3) Der Vorsitzende des Zivilsenats kann ohne vorherige Anhörung des Gegners anordnen, daß der Antragsteller bis zur Entscheidung über den Antrag die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch betreiben oder die vorläufige oder sichernde Maßnahme des Schiedsgerichts nach § 1041 vollziehen darf. Die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch darf nicht über Maßnahmen zur Sicherung hinausgehen. Der Antragsgegner ist befugt, die Zwangsvollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe des Betrages, wegen dessen der Antragsteller vollstrecken kann, abzuwenden.

(4) Solange eine mündliche Verhandlung nicht angeordnet ist, können zu Protokoll der Geschäftsstelle Anträge gestellt und Erklärungen abgegeben werden.

§ 1064

Besonderheiten bei der Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen

(1) Mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs ist der Schiedsspruch oder eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs vorzulegen. Die Beglaubigung kann auch von dem für das gerichtliche Verfahren bevollmächtigten Rechtsanwalt vorgenommen werden.

(2) Der Beschluß, durch den ein Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt wird, ist für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) unverändert

(5) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Zuständigkeit von der Landesregierung durch Rechtsverordnung einem Oberlandesgericht **oder dem Obersten Landesgericht** übertragen werden; die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts über die Ländergrenzen hinaus vereinbaren.

§ 1063

unverändert

§ 1064

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Auf ausländische Schiedssprüche sind die Absätze 1 und 2 anzuwenden, soweit Staatsverträge nicht ein anderes bestimmen.

§ 1065

Rechtsmittel

(1) Die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof findet gegen die in § 1062 Abs. 1 Nr. 2 und 4 genannten Entscheidungen statt, wenn gegen diese, wären sie durch Endurteil ergangen, die Revision gegeben wäre. Im übrigen sind die Entscheidungen in den in § 1062 bezeichneten Verfahren unanfechtbar.

(2) Der Bundesgerichtshof kann nur überprüfen, ob der Beschluß auf der Verletzung eines Staatsvertrages oder eines anderen Gesetzes beruht. § 546 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, § 549 Abs. 2, §§ 550 bis 554 b, 556, 558, 559, 561, 563, 573 Abs. 1, §§ 575 und 707, 717 sind entsprechend anzuwenden.

10. ABSCHNITT

Außervertragliche Schiedsgerichte

§ 1066

Entsprechende Anwendung der Vorschriften des Zehnten Buches

Für Schiedsgerichte, die in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügungen angeordnet werden, gelten die Vorschriften dieses Buches entsprechend.“

Artikel 2

Änderung sonstigen Bundesrechts

§ 1

Aufhebung des Gesetzes über die schiedsgerichtliche Erledigung privatrechtlicher Streitigkeiten des Reiches und der Länder

Das Gesetz über die schiedsgerichtliche Erledigung privatrechtlicher Streitigkeiten des Reiches und der Länder in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-8, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-13, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

§ 1065

Rechtsmittel

(1) Die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof findet gegen die in § 1062 Abs. 1 Nr. 2 und 4 genannten Entscheidungen statt, wenn gegen diese, wären sie durch Endurteil ergangen, die Revision gegeben wäre. Im übrigen sind die Entscheidungen in den in § 1062 Abs. 1 bezeichneten Verfahren unanfechtbar.

(2) unverändert

ZEHNTER ABSCHNITT

Außervertragliche Schiedsgerichte

§ 1066

unverändert

Artikel 2

Änderung sonstigen Bundesrechts

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 3

**Änderung der Verordnung zur Ausführung
des deutsch-schweizerischen Abkommens über die
gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von
gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen
vom 2. November 1929**

Die Verordnung zur Ausführung des deutsch-schweizerischen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 2. November 1929 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-5-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 2

(1) Auf das Verfahren sind § 1063 Abs. 1, § 1064 Abs. 2 sowie § 794 Abs. 1 Nr. 4 a der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Dem Antrag soll die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigelegt werden.

(3) Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so ist der Termin den Parteien von Amts wegen bekanntzumachen.

(4) Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde. Die §§ 707, 717 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

(5) Auf den Beschluß eines Oberlandesgerichts, der über die sofortige Beschwerde nach Absatz 4 entscheidet, ist § 1065 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.“

2. In Artikel 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „des Widerspruchs“ durch die Wörter „der Beschwerde“ ersetzt.

§ 4

**Änderung der Verordnung zur Ausführung
des deutsch-italienischen Abkommens über die
Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher
Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**

Die Verordnung zur Ausführung des deutsch-italienischen Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-7, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 2

(1) Auf das Verfahren sind § 1063 Abs. 1, § 1064 Abs. 2 sowie § 794 Abs. 1 Nr. 4 a der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Dem Antrag soll die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigelegt werden.

(3) Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so ist der Termin den Parteien von Amts wegen bekanntzumachen.

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde. Die §§ 707, 717 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

(5) Auf den Beschluß eines Oberlandesgerichts, der über die sofortige Beschwerde nach Absatz 4 entscheidet, ist § 1065 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden."

2. In Artikel 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „des Widerspruchs“ durch die Wörter „der Beschwerde“ ersetzt.

3. Artikel 7 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 7

Die in Artikel 8 Abs. 2 des Abkommens bezeichneten Bescheinigungen erteilt die Geschäftsstelle des Gerichts, das für die Entscheidung über Anträge betreffend die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs zuständig ist."

§ 5

**Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Abkommens zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und dem Königreich Belgien vom
30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung
und Vollstreckung von gerichtlichen
Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen
Urkunden in Zivil- und Handelssachen**

Das Gesetz zur Ausführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 7 Nr. 11 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Für die Vollstreckbarerklärung der in § 1 Abs. 1 genannten Schuldtitel gelten § 1063 Abs. 1, § 1064 Abs. 2 und § 794 Abs. 1 Nr. 4a der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Dem Antrag soll die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigefügt werden.

(3) Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so ist der Termin den Parteien von Amts wegen bekanntzumachen. Im Verfahren vor den Landgerichten soll die Bekanntmachung die Anforderung gemäß § 215 der Zivilprozeßordnung enthalten.

(4) Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde. Die §§ 707, 717 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

(5) Für den Beschluß eines Oberlandesgerichts, der über die sofortige Beschwerde nach Absatz 4 entscheidet, gilt § 1065 der Zivilprozeßordnung entsprechend."

§ 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Für die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen (Artikel 13 des Abkommens) gelten § 1061 Abs. 1 und 2, §§ 1063 und 1064 der Zivilprozeßordnung. § 1062 der Zivilprozeßordnung gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Oberlandesgerichts das Amts- oder Landgericht tritt, das für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre. Im übrigen gilt für das Verfahren § 2 Abs. 2 bis 5 entsprechend.“

3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ist eine gerichtliche Entscheidung, ein Schiedsspruch oder eine öffentliche Urkunde für vollstreckbar erklärt, so kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, erst

1. nach Ablauf der Frist, innerhalb derer er Beschwerde hätte einlegen können, oder
2. falls die Beschwerde eingelegt worden ist, nach Beendigung dieses Verfahrens entstanden sind.“

§ 6

**Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Vertrages zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Republik Österreich
vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerken-
nung und Vollstreckung von gerichtlichen
Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen
Urkunden in Zivil- und Handelssachen**

Das Gesetz zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 7 Nr. 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Für die Vollstreckbarerklärung der in § 1 Abs. 1 genannten Schuldtitel gelten § 1063 Abs. 1 und § 1064 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung entsprechend, soweit nicht in § 3 etwas Besonderes bestimmt ist.

(2) Dem Antrag soll die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigelegt werden.

(3) Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so ist der Termin den Parteien von Amts wegen bekanntzumachen. Im Verfahren vor den Landgerichten soll die Bekanntmachung die Anforderung gemäß § 215 der Zivilprozeßordnung enthalten.

§ 6

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde. Die §§ 707, 717 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

(5) Für den Beschluß eines Oberlandesgerichts, der über die sofortige Beschwerde nach Absatz 4 entscheidet, gilt § 1065 der Zivilprozeßordnung entsprechend."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder Urteil“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „oder das Urteil“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „durch Beschluß“ gestrichen.

cc) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Für das Verfahren gelten im übrigen § 1064 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung und § 2 Abs. 2, 4 und 5 entsprechend.“

3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ist eine gerichtliche Entscheidung, ein gerichtlicher Vergleich oder eine öffentliche Urkunde für vollstreckbar erklärt, so kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, erst

1. nach Ablauf der Frist, innerhalb derer er Beschwerde hätte einlegen können, oder

2. falls die Beschwerde eingelegt worden ist, nach Beendigung dieses Verfahrens

entstanden sind.“

§ 7

**Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Abkommens vom 14. Juli 1960 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten
Königreich Großbritannien und Nordirland über die
gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von
gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und
Handelssachen**

Das Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 7 Nr. 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Für die Vollstreckbarerklärung der in § 1 Abs. 1 genannten gerichtlichen Entscheidungen

§ 7

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

gelten § 1063 Abs. 1 und § 1064 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Dem Antrag soll die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigelegt werden.

(3) Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so ist der Termin den Parteien von Amts wegen bekanntzumachen. Die Bekanntmachung soll die Aufforderung gemäß § 215 der Zivilprozeßordnung enthalten.

(4) Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde. Die §§ 707, 717, 1065 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist eine gerichtliche Entscheidung für vollstreckbar erklärt, so kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, erst

1. nach Ablauf der Frist, innerhalb derer er Beschwerde hätte einlegen können, oder
2. falls die Beschwerde eingelegt worden ist, nach Beendigung dieses Verfahrens

entstanden sind.“

§ 8

**Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958
über die Anerkennung und Vollstreckung
von Entscheidungen auf dem Gebiet
der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern**

Das Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 7 Nr. 14 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Für die Vollstreckbarerklärung der in § 1 Abs. 1 genannten Entscheidungen gelten § 1063 Abs. 1 und § 1064 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Dem Antrag soll die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigelegt werden.

(3) Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so ist der Termin den Parteien von Amts wegen bekanntzumachen. Im Verfahren vor den Landgerichten soll die Bekanntmachung die Aufforderung gemäß § 215 der Zivilprozeßordnung enthalten.

§ 8

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde. Die §§ 707, 717 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

(5) Für den Beschluß eines Oberlandesgerichts, der über die sofortige Beschwerde nach Absatz 4 entscheidet, gilt § 1065 der Zivilprozeßordnung entsprechend."

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist eine Entscheidung für vollstreckbar erklärt, so kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, erst

1. nach Ablauf der Frist, innerhalb derer er Beschwerde hätte einlegen können, oder
2. falls die Beschwerde eingelegt worden ist, nach Beendigung dieses Verfahrens

entstanden sind."

§ 9

**Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Vertrages vom 4. November 1961 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und dem
Königreich Griechenland über die gegenseitige
Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen
Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen
Urkunden in Zivil- und Handelssachen**

Das Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 7 Nr. 15 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Für die Vollstreckbarerklärung der in § 1 Abs. 1 genannten Schuldtitel gelten § 1063 Abs. 1 und § 1064 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Dem Antrag soll die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigelegt werden.

(3) Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so ist der Termin den Parteien von Amts wegen bekanntzumachen. Im Verfahren vor den Landgerichten soll die Bekanntmachung die Anforderung gemäß § 215 der Zivilprozeßordnung enthalten.

§ 9

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde. Die §§ 707, 717 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

(5) Für den Beschluß eines Oberlandesgerichts, der über die sofortige Beschwerde nach Absatz 4 entscheidet, gilt § 1065 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ist ein Schuldtitel (§ 1 Abs. 1) für vollstreckbar erklärt, so kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, erst

1. nach Ablauf der Frist, innerhalb derer er Beschwerde hätte einlegen können, oder
2. falls die Beschwerde eingelegt worden ist, nach Beendigung dieses Verfahrens

entstanden sind.“

§ 10

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 29. April 1969 (BGBl. I S. 333), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

(1) Für die Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Entscheidungen (Artikel 27, 28 und 34 bis 41 des Vertrages), gerichtlicher Vergleiche (Artikel 42 des Vertrages) und öffentlicher Urkunden (Artikel 43 des Vertrages) gelten § 1063 Abs. 1 und § 1064 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Dem Antrag soll die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigefügt werden.

(3) Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so ist der Termin den Parteien von Amts wegen bekanntzumachen. Die Bekanntmachung soll die Aufforderung gemäß § 215 der Zivilprozeßordnung enthalten.

§ 10

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 29. April 1969 (BGBl. I S. 333), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde; die Notfrist, innerhalb derer die Beschwerde einzulegen ist, beträgt einen Monat. Die §§ 707, 717, 1065 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend."

(4) unverändert

(5) *Die Verfahren der Vollstreckbarerklärung sind Feriensachen.*"

(5) entfällt

2. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

2. unverändert

„(3) Ist eine gerichtliche Entscheidung oder ein anderer Schulttitel für vollstreckbar erklärt, so kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, erst

1. nach Ablauf der Frist, innerhalb derer er Beschwerde hätte einlegen können, oder
2. falls die Beschwerde eingelegt worden ist, nach Beendigung dieses Verfahrens entstanden sind."

§ 11

Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten

§ 11

unverändert

Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten vom 25. Februar 1969 (BGBl. II S. 369) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „inländischer“ durch das Wort „ausländischer“ ersetzt.
2. Absatz 2 Satz 2 und 3, Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

§ 12

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden

§ 12

unverändert

Das Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7411-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 75 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Auf das Verfahren der Vollstreckbarerklärung sind § 1063 Abs. 1, § 1064 Abs. 2 sowie § 794 Abs. 1 Nr. 4a der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 5 eingefügt:

„(2) Dem Antrag soll die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigelegt werden.

(3) Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so ist der Termin den Parteien von Amts wegen bekanntzumachen. Im Verfahren vor den Landgerichten soll die Bekanntmachung die Aufforderung gemäß § 215 der Zivilprozeßordnung enthalten.

(4) Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde. Die §§ 707, 717 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

(5) Auf den Beschluß eines Oberlandesgerichts, der über die sofortige Beschwerde nach Absatz 4 entscheidet, ist § 1065 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6.

2. In § 22 Satz 2 werden die Wörter „des Widerspruchs“ durch die Wörter „der Beschwerde“ ersetzt.
3. In § 23 Abs. 1 Satz 2 und § 26 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 1044 Abs. 1, 3 und 4“ durch die Angabe „§ 1061“ ersetzt.
4. In § 97 Satz 1 wird die Angabe „§ 1039 und des § 1041 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 1054“ ersetzt.

§ 13

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 152 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Gegen Beschlüsse der Obergerichtsorgane in Beschwerdeverfahren gegen Schiedssprüche nach dem Zehnten Buch der Zivilprozeßordnung ist die Beschwerde statthaft; § 1065 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.“

2. In § 168 Abs. 1 Nr. 5 werden die Wörter „und schiedsrichterlichen Vergleichen“ gestrichen.

§ 13

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), **die** zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081) **geändert worden ist**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. Dem § 173 wird folgender Satz angefügt:

„Gericht im Sinne des § 1062 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht. Gericht im Sinne des § 1065 der Zivilprozeßordnung das zuständige Obergerichtsorgan.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 14

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Einstweiliger Rechtsschutz, Verfahren nach § 319 Abs. 6 des Aktiengesetzes oder § 16 Abs. 3 des Umwandlungsgesetzes“.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt im Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Vollziehung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme des Schiedsgerichts sowie im Verfahren auf Aufhebung oder Abänderung einer Entscheidung auf Zulassung der Vollziehung (§ 1041 der Zivilprozeßordnung).“

2. In der Gliederung der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) werden in dem Abschnitt zu Teil 1 die Wörter „IV. Erstinstanzliche Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung und auf Zulassung der Zwangsvollstreckung“ durch die Wörter „IV. Erstinstanzliche Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel und ähnliche Verfahren“ ersetzt.

3. Teil 1 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) In der Vorbemerkung zu Abschnitt II 2 werden die Wörter „Abschnitt IV 1 und in Abschnitt IV 2 Unterabschnitte a und c“ durch die Wörter „den Abschnitten IV 1 und 3“ ersetzt.

b) Die Überschrift des Hauptabschnitts IV wird wie folgt gefaßt:

„IV. Erstinstanzliche Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel und ähnliche Verfahren“.

c) Nach der Überschrift des Hauptabschnitts IV wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

„Im Berufungsverfahren nach Verfahren der in den nachfolgenden Abschnitten 1 und 3 bezeichneten Art bestimmen sich die Gebühren nach Abschnitt II 2.“

d) Abschnitt IV 1, die Überschrift des Abschnitts IV 2 und die Vorbemerkung zu Abschnitt IV 2 werden aufgehoben.

e) Unterabschnitt IV 2a wird Abschnitt IV 1 und die Nummern 1420 bis 1425 werden Nummern 1410 bis 1415.

f) Unterabschnitt IV 2b wird Abschnitt IV 2 und die Nummern 1426 und 1427 werden Nummern 1420 und 1421.

g) Unterabschnitt IV 2c wird Abschnitt IV 3.

h) Die Nummern 1600 bis 1633 werden durch folgende Abschnitte ersetzt:

§ 14

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„1. Selbständiges Beweisverfahren		
1610	Verfahren im allgemeinen ...	0,5
2. Aufgebotsverfahren		
1620	Verfahren im allgemeinen ...	0,5
3. Schiedsrichterliches Verfahren		
1630	Verfahren über die Aufhebung oder die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs oder über die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung	2,0
	Die Gebühr ist auch im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs oder deren Aufhebung zu erheben	
1632	Verfahren über den Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens	2,0
1633	Verfahren bei Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts	2,0
1635	Verfahren bei der Bestellung eines Schiedsrichters oder Ersatzschiedsrichters	0,5
1636	Verfahren über die Ablehnung eines Schiedsrichters oder über die Beendigung des Schiedsrichteramtes	0,5
1637	Verfahren zur Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder zur Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen	0,5
1638	Verfahren über die Zulassung der Vollziehung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme oder über die Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung über die Zulassung der Vollziehung	2,0
	Im Verfahren über die Zulassung der Vollziehung und in dem Verfahren über die Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung über die Zulassung der Vollziehung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben.“	

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- i) Vor Nummer 1640 wird folgende Überschrift eingefügt:

„4. Zwangsvollstreckung nach Vorschriften der ZPO“.

- j) Nach Nummer 1645 werden folgende Nummern eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„1646	Verteilungsverfahren	0,5
1647	Verfahren über die Vollstreckbarerklärung eines Anwaltsvergleichs nach §§ 796 a und 796 b ZPO	1,0“.

- k) Vor Nummer 1650 wird folgende Überschrift eingefügt:

„5. Besondere Gebühren“.

- l) Die Nummer 1660 wird Nummer 1653, die Nummer 1670 wird Nummer 1655 und die Nummer 1680 wird Nummer 1659.

- m) Vor Nummer 1901 und in Nummer 1903 wird jeweils die Angabe „Unterabschnitt b“ gestrichen.

- n) In Nummer 1904 wird die Angabe „Abschnitt IV 2 Unterabschnitt c“ durch die Angabe „Abschnitt IV 3“ ersetzt.

- o) Nach Nummer 1904 wird folgende Nummer 1905 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„1905	Verfahren über die Rechtsbeschwerde in den in Abschnitt VI 3 genannten Verfahren . . .	2,0“.

- p) Die bisherigen Nummern 1905 und 1906 werden den Nummern 1906 und 1907.

§ 15

Änderung der Kostenordnung

§ 148 a der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden folgende Wörter angefügt:

„oder eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut“.

§ 15

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für das Verfahren über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Vergleichs (§§ 796 a bis 796 c der Zivilprozeßordnung) oder eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut (§ 1053 der Zivilprozeßordnung) erhält der Notar die Hälfte der vollen Gebühr.“

§ 16

**Änderung der Bundesgebührenordnung
für Rechtsanwälte**

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 46 wird wie folgt gefaßt:

„§ 46

**Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen
und Anwaltsvergleichen**

(1) Im Verfahren über die Aufhebung oder die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs oder über die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung, im Verfahren über den Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens und bei Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts sowie im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines Vergleichs nach den §§ 796 a und 796 b der Zivilprozeßordnung erhält der Rechtsanwalt die in § 31 bestimmten Gebühren. Dies gilt auch im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs oder deren Aufhebung.

(2) Das Verfahren über die Zulassung der Vollziehung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme sowie das Verfahren über einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung über die Zulassung der Vollziehung (§ 1041 der Zivilprozeßordnung) gilt als besondere Angelegenheit. Das Verfahren über einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung über die Zulassung der Vollziehung bildet mit dem Verfahren über die Zulassung der Vollziehung eine Angelegenheit.

(3) Die Hälfte der in § 31 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, wenn seine Tätigkeit ausschließlich ein gerichtliches Verfahren bei der Bestellung eines Schiedsrichters oder Ersatzschiedsrichters, über die Ablehnung eines Schiedsrichters oder über die Beendigung des Schiedsrichteramtes, zur Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder bei der Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen betrifft.“

2. In § 67 Abs. 4 wird die Angabe „§ 1036“ durch die Angabe „§ 1050“ ersetzt

§ 16

**Änderung der Bundesgebührenordnung
für Rechtsanwälte**

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 46 wird wie folgt gefaßt:

„§ 46

**Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen
und Anwaltsvergleichen**

(1) unverändert

(2) In Verfahren über die Rechtsbeschwerde (§ 1065 der Zivilprozeßordnung) erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug.

(3) unverändert

(4) unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. In § 118 Abs. 2 Satz 2 und in § 132 Abs. 2 Satz 3 werden jeweils die Wörter „über Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines Vergleichs nach § 1044 b“ durch die Wörter „auf Vollstreckbarerklärung eines Vergleichs nach den §§ 796 a und 796 b“ ersetzt.
3. unverändert

§ 17

**Änderung des Gesetzes
über Arbeitnehmererfindungen**

§ 33 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 422-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§ 1032 Abs. 1, §§ 1035 und 1036“ durch die Angabe „§§ 41 bis 48, 1042 Abs. 1 und § 1050“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§ 1034 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 1042 Abs. 2“ ersetzt.

§ 18

Änderung des Erstreckungsgesetzes

§ 42 Abs. 2 des Erstreckungsgesetzes vom 23. April 1992 (BGBl. I S. 938), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1994 (BGBl. II S. 1438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§§ 1035 und 1036“ durch die Angabe „§ 1042 Abs. 1 und § 1050“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§ 1034 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 1042 Abs. 2“ ersetzt.

§ 19

**Änderung des Gesetzes
gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

§ 91 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 20

Änderung des Vermögenszuordnungsgesetzes

In § 14 Abs. 1 Satz 6 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) wird die Angabe „§ 1041 Abs. 1 Nr. 2 bis 6“ durch die Angabe „§ 1059 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d und Nr. 2 Buchstabe b“ ersetzt.

§ 17

unverändert

§ 18

unverändert

§ 19

unverändert

§ 20

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 21

Änderung des Vermögensgesetzes

§ 38a des Vermögensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3610), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 1025 bis 1047“ durch die Angabe „§§ 1025 bis 1065“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 1045“ durch die Angabe „§ 1062“ ersetzt.
- c) Satz 4 wird aufgehoben.

2. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „schiedsrichterlicher Vergleich“ werden durch die Wörter „Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut“ ersetzt.
- b) Die Wörter „oder des schiedsrichterlichen Vergleichs“ werden gestrichen.

§ 22

Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

§ 43b Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), das zuletzt durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Satz 1 wird die Angabe „§§ 1025 bis 1047“ durch die Angabe „§§ 1025 bis 1065“ ersetzt.
- 2. In Satz 2 wird die Angabe „§ 1045“ durch die Angabe „§ 1062“ ersetzt.
- 3. Satz 3 wird aufgehoben.

§ 23

Änderung des Tierzuchtgesetzes

§ 19d Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1994 (BGBl. I S. 601) wird wie folgt geändert:

§ 21

Änderung des Vermögensgesetzes

§ 38a des Vermögensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3610), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsgerichtliche Verfahren finden die §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozeßordnung Anwendung; § 37 Abs. 2 Satz 1 ist nicht anzuwenden. § 31 Abs. 5 gilt entsprechend. Gericht im Sinne des § 1062 der Zivilprozeßordnung ist das nach § 37 zuständige Gericht.“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Gegen den Schiedsspruch kann innerhalb eines Monats Antrag auf Aufhebung bei dem nach Absatz 2 Satz 3 zuständigen Gericht gestellt werden. Wird der Antrag innerhalb dieser Frist nicht gestellt oder ist er rechtskräftig abgewiesen worden oder haben die Parteien nach Erlass des Schiedsspruchs auf den Aufhebungsantrag verzichtet oder liegt ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut vor, erläßt die Behörde einen Bescheid nach § 33 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit einem Übergabeprotokoll nach § 33 Abs. 5, in dem der Inhalt des Schiedsspruchs festgestellt wird; dieser Bescheid ist sofort bestandsfähig und hat die Wirkungen des § 34.“

§ 22

Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

§ 43b Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), das zuletzt durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Gericht im Sinne des § 1062 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht. Gericht im Sinne des § 1065 der Zivilprozeßordnung das zuständige Obergerverwaltungsgericht. Abweichend von § 1059 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung muß der Aufhebungsantrag innerhalb eines Monats bei Gericht eingereicht werden.“

§ 23

Änderung des Tierzuchtgesetzes

§ 19d Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1994 (BGBl. I S. 601) wird wie folgt gefaßt:

Entwurf

1. In Satz 1 wird die Angabe „§§ 1025 bis 1047“ durch die Angabe „§§ 1025 bis 1065“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§ 1045“ durch die Angabe „§ 1062“ ersetzt.
3. Satz 3 wird aufgehoben.

§ 24

Änderung des Tierseuchengesetzes

§ 83 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§§ 1025 bis 1047“ durch die Angabe „§§ 1025 bis 1065“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§ 1045“ durch die Angabe „§ 1062“ ersetzt.
3. Satz 3 wird aufgehoben.

§ 25

Änderung des Fleischhygienegesetzes

§ 22h Abs. 2 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Januar 1996 (BGBl. I S. 59) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§§ 1025 bis 1047“ durch die Angabe „§§ 1025 bis 1065“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§ 1045“ durch die Angabe „§ 1062“ ersetzt.
3. Satz 3 wird aufgehoben.

§ 26

Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes

§ 32d Abs. 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1982 (BGBl. I S. 993), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Gericht im Sinne des § 1062 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht. Gericht im Sinne des § 1065 der Zivilprozeßordnung das zuständige Obergerverwaltungsgericht. Abweichend von § 1059 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung muß der Aufhebungsantrag innerhalb eines Monats bei Gericht eingereicht werden.“

§ 24

Änderung des Tierseuchengesetzes

§ 83 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) wird wie folgt geändert:

„(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Gericht im Sinne des § 1062 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht. Gericht im Sinne des § 1065 der Zivilprozeßordnung das zuständige Obergerverwaltungsgericht. Abweichend von § 1059 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung muß der Aufhebungsantrag innerhalb eines Monats bei Gericht eingereicht werden.“

§ 25

Änderung des Fleischhygienegesetzes

§ 22h Abs. 2 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Januar 1996 (BGBl. I S. 59) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Gericht im Sinne des § 1062 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht. Gericht im Sinne des § 1065 der Zivilprozeßordnung das zuständige Obergerverwaltungsgericht. Abweichend von § 1059 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung muß der Aufhebungsantrag innerhalb eines Monats bei Gericht eingereicht werden.“

§ 26

Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes

§ 24 Abs. 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991) wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. In Satz 1 wird die Angabe „§§ 1025 bis 1047“ durch die Angabe „§§ 1025 bis 1065“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§ 1045“ durch die Angabe „§ 1062“ ersetzt.
3. Satz 3 wird aufgehoben.

§ 27

Änderung des Tierschutzgesetzes

§ 16 h Abs. 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 86 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§§ 1025 bis 1047“ durch die Angabe „§§ 1025 bis 1065“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§ 1045“ durch die Angabe „§ 1062“ ersetzt.
3. Satz 3 wird aufgehoben.

§ 28

Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

§ 66 a Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Angabe „§§ 1025 bis 1047“ durch die Angabe „§§ 1025 bis 1065“ ersetzt.
2. Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften dieses Abschnitts bleiben im übrigen unberührt.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Gericht im Sinne des § 1062 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht. Gericht im Sinne des § 1065 der Zivilprozeßordnung das zuständige Oberverwaltungsgericht. Abweichend von § 1059 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung muß der Aufhebungsantrag innerhalb eines Monats bei Gericht eingereicht werden.“

§ 27

Änderung des Tierschutzgesetzes

§ 16 h Abs. 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 86 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Gericht im Sinne des § 1062 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht. Gericht im Sinne des § 1065 der Zivilprozeßordnung das zuständige Oberverwaltungsgericht. Abweichend von § 1059 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung muß der Aufhebungsantrag innerhalb eines Monats bei Gericht eingereicht werden.“

§ 28

unverändert

§ 29

**Änderung des Gesetzes
betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung**

§ 9 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Das oberste Landesgericht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bestimmt das zuständige Gericht auch dann, wenn nach § 36 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung ein in seinem Bezirk gelegenes Oberlandesgericht zu entscheiden hätte.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 30

**Aufhebung des Gesetzes
betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts**

Das Gesetz betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

§ 31

**Änderung des Gesetzes
über die Zwangsversteigerung
und die Zwangsverwaltung**

§ 2 Abs. 1 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 36 Abs. 2 und 3 und § 37 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.“

Artikel 3

**Neufassung des Lebensmittel- und
Bedarfsgegenständegesetzes
und des Fleischhygienegesetzes**

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und des Fleischhygienegesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

(1) Die Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden sind, beurteilt sich nach dem bisher geltenden Recht.

(2) Für *Schiedsverfahren*, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen, aber noch nicht beendet sind, ist das bisher geltende Recht mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des schiedsrichterlichen Vergleichs der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut tritt. Die Parteien können jedoch die Anwendung des neuen Rechts vereinbaren.

(3) Für gerichtliche Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig sind, ist das bisher geltende Recht weiter anzuwenden.

(4) Aus für vollstreckbar erklärten schiedsrichterlichen Vergleichen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, sofern die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt worden ist.

Artikel 4

Übergangsvorschriften

§ 1

Schiedsverfahren

(1) unverändert

(2) Für **schiedsrichterliche Verfahren**, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen, aber noch nicht beendet sind, ist das bisher geltende Recht mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des schiedsrichterlichen Vergleichs der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut tritt. Die Parteien können jedoch die Anwendung des neuen Rechts vereinbaren.

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 2**Entlastung des Bundesgerichtshofs**

In Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit eines Gerichtes nach § 36 der Zivilprozeßordnung, § 9 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung und § 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, die am ... [einsetzen: den in Artikel 4 Abs. 2 bestimmten Zeitpunkt] anhängig sind, sind diese Vorschriften in der bisherigen Fassung weiter anzuwenden.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

**Artikel 5
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt **mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 0; und des Artikels 2 §§ 29 bis 31** am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 0 und Artikel 2 §§ 29 bis 31 dieses Gesetzes treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(3) Artikel 4 § 2 dieses Gesetzes tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechzehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] außer Kraft.

Bericht der Abgeordneten Ronald Pofalla und Dr. Eckhart Pick

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts (Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz – SchiedsVfG) – Drucksache 13/5274 – in seiner 128. Sitzung vom 10. Oktober 1996 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß zur Beratung überwiesen.

In die Beratung des Gesetzentwurfs hat der Rechtsausschuß einen Formulierungsvorschlag des Bundesministers der Justiz für eine Änderung des § 36 ZPO und anderer Vorschriften einbezogen, mit der die beim Bundesgerichtshof anfallenden Gerichtsstandsbestimmungen auf die Oberlandesgerichte verlagert werden. Der mit dem Bundesgerichtshof, dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und den Landesjustizverwaltungen abgestimmte Vorschlag nimmt einen Beschluß der verfahrensrechtlichen Abteilung des 61. Deutschen Juristentages auf.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 100. Sitzung vom 12. November 1997 abschließend beraten. In seiner Schlußabstimmung hat er die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs und den Gesetzentwurf insgesamt in der durch den Ausschuß geänderten Fassung einstimmig angenommen.

II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Fassung entspricht im wesentlichen dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/5274. Kern des Gesetzentwurfs ist Artikel 1 Nr. 6, mit dem das Zehnte Buch der ZPO auf eine zeitgemäße, den modernen Entwicklungen auf dem Gebiet des Schiedsverfahrensrechts Rechnung tragende Grundlage gestellt wird.

Die in Artikel 1 Nr. 3 bis 5 erfolgte Neuregelung des Anwaltsvergleichs im Achten Buch der ZPO ist notwendig geworden, weil mit dem Wegfall des schiedsrichterlichen Vergleichs der Anknüpfungspunkt zum Zehnten Buch der ZPO entfallen ist. Artikel 2 §§ 1 bis 28 enthält bis auf wenige Ausnahmen – wie insbesondere die aus Gründen der Deregulierung erfolgte Aufhebung des Gesetzes über die schiedsgerichtliche Erledigung privatrechtlicher Streitigkeiten des Reiches und der Länder (Artikel 2 § 1) sowie die Aufhebung des § 91 GWB (Artikel 2 § 19) – lediglich Folgeregelungen zur Neufassung des Zehnten Buchs der ZPO.

Die in Artikel 1 vor Nummer 1 des Entwurfs eingefügte Änderung des § 36 ZPO sowie die als Folgeänderungen in Artikel 2 §§ 29 bis 31, Artikel 4 § 2 und Artikel 5 Abs. 2, 3 eingefügten Vorschriften dienen – außerhalb der Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts – der Entlastung des Bundesgerichtshofs von

den bei ihm anfallenden Gerichtsstandsbestimmungen.

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Der Rechtsausschuß hat sich einstimmig für die Beibehaltung des Regierungsentwurfs ausgesprochen und hierzu nur vereinzelte Änderungen vorgeschlagen. Sie beruhen auf den intensiven Beratungen der Berichterstatter zusammen mit Vertretern des Bundesministeriums der Justiz. Die Fraktionen waren übereinstimmend der Auffassung, daß die Vorschriften des Zehnten Buchs der Zivilprozeßordnung veraltet seien und neu gefaßt werden müßten.

a) Zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts

Die Neufassung der Vorschriften des Zehnten Buchs der ZPO über das schiedsrichterliche Verfahren ist notwendig geworden, weil der noch weitgehend aus dem vorigen Jahrhundert stammende Gesetzestext durch die Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte überholt ist. In der Ausprägung, die das Gesetz durch Rechtsprechung und Literatur sowie durch vorrangig geltende internationale Übereinkommen zwischenzeitlich erfahren hat, befindet sich das deutsche Schiedsverfahrensrecht zwar durchaus auf modernem Stand. Dies erschließt sich jedoch lediglich intimen Fachkennern dieser Rechtsmaterie, während andere, insbesondere ausländische Parteien und deren Anwälte, zur Beurteilung der Rechtslage in Deutschland fast ausschließlich auf den Gesetzestext angewiesen sind.

Die Tatsache, daß Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Staaten als Ort für die Austragung internationaler Schiedsstreitigkeiten eine untergeordnete Rolle spielt, liegt nach übereinstimmendem Urteil der Fachwelt in erster Linie in den veralteten und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit nur unzureichend thematisierenden Vorschriften der §§ 1025 bis 1048 ZPO begründet. Von daher liegt die Bedeutung der Neufassung des Zehnten Buchs der ZPO in erster Linie darin, daß ein zwar vom Gesamtbild her eindeutiges, in seinem Normenbestand aber veraltetes Recht in einen entsprechend zeitgemäßen Gesetzestext gekleidet wird. Die wenigen bedeutsamen Änderungen, die das neue gegenüber dem geltenden Recht für das Schiedsverfahren im engeren Sinne mit sich bringt – wie etwa die Aufgabe der Verfahrenstheorie zugunsten des im Ausland durchweg geltenden Territorialitätsprinzips und die künftig bestehende Möglichkeit einstweiliger Maßnahmen durch das Schiedsgericht – stellen sich allerdings auch inhaltlich als Fortschritte gegenüber dem noch bestehenden Rechtszustand dar.

Das neue Zehnte Buch der ZPO ist nach dem Vorbild des von der Handelskommission der Vereinten Nationen (UNCITRAL) erarbeiteten Modellgesetzes über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit gestaltet. Die Kommission zur Neuordnung des Schiedsverfahrensrechts hatte im Februar 1994 nach etwa zweijährigen Beratungen einen „Diskussionsentwurf zur Neufassung des Zehnten Buchs der ZPO“ vorgelegt, der eine weitgehende Übernahme dieses Modellgesetzes vorsieht. Dieser Entwurf hat in der Öffentlichkeit breite Zustimmung erfahren. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat den Diskussionsentwurf daher bis auf wenige Änderungen, bei denen es sich zumeist um ergänzende Regelungen handelt, übernommen.

In konzeptioneller Hinsicht geht die vorgeschlagene Neufassung des Zehnten Buchs der ZPO über den Anwendungsbereich des UNCITRAL-Modellgesetzes insoweit hinaus, als die neuen Vorschriften für alle Schiedsverfahren gelten sollen, also auch für Schiedsverfahren, an denen nur deutsche Parteien oder Parteien beteiligt sind, die bei der dem Rechtsstreit zugrundeliegenden Angelegenheit nicht zu geschäftlichen, sondern zu privaten Zwecken handeln. Unterschiedliche Regelungswerke für nationale und internationale Schiedsverfahren sind nicht erforderlich, da sich die für internationale Schiedsverfahren gebotenen Regelungen – soweit sie nicht von vornherein für nationale Schiedsverfahren nicht einschlägig sind, wie z. B. die Regelungen über die Verfahrenssprache und das anwendbare materielle Recht – in gleicher Weise auch für nationale Schiedsverfahren eignen. Spezifischen Belangen der Verbraucher trägt § 1031 Abs. 5 ZPO-E Rechnung, der besondere Formerfordernisse für den Abschluß der Schiedsvereinbarung vorsieht, die weitgehend den jetzigen Formerfordernissen des § 1027 Abs. 1 ZPO entsprechen.

Gewichtige Abweichungen vom UNCITRAL-Modellgesetz enthält der Entwurf nicht. Hingegen beinhaltet er nicht wenige zusätzliche Regelungen, die aus Gründen der Klarstellung geboten erscheinen oder bewährte Regelungen des geltenden nationalen Rechts in das neue Recht übernehmen. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang beispielsweise § 1034 Abs. 2 ZPO-E, der das gerichtliche Verfahren in Fällen einer unausgewogenen Zusammensetzung des Schiedsgerichts betrifft und der teilweise an die Stelle des nicht mehr aufgenommenen § 1025 Abs. 2 ZPO getreten ist. Der Verfahrensbeschleunigung dient § 1052 Abs. 2 ZPO-E, der gewährleistet, daß ein Schiedsspruch auch dann ergehen kann, wenn ein Schiedsrichter die Teilnahme an der Abstimmung verweigert. Die im Modellgesetz für die Aufhebungsklage vorgesehene Dreimonatsfrist wird – um eventuelle Vergleichsverhandlungen nicht unter zeitlichen Druck zu setzen – in § 1059 Abs. 3 ZPO-E unter den Vorbehalt einer anderweitigen Parteivereinbarung gestellt, während das geltende Recht für die Aufhebungsklage keinerlei Fristenbindung vorsieht.

Da das neue Zehnte Buch der ZPO für alle Schiedsverfahren gelten soll, bedurfte es im Gegensatz zum UNCITRAL-Modellgesetz, für dessen Anwendungsbereich (internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit)

keit) die Schiedsfähigkeit uneingeschränkt vorausgesetzt werden kann, insoweit einer besonderen Regelung. Nach dem Vorbild des schweizerischen Rechts sollen künftig alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten schiedsfähig sein, während das bisherige Kriterium der Vergleichsfähigkeit nur noch zur Abgrenzung schieds- und nichtschiedsfähiger nichtvermögensrechtlicher Streitigkeiten dienen soll.

Mit dem Abstellen auf vermögensrechtliche Streitigkeiten sollen u. a. auch Zweifel an der grundsätzlichen Schiedsfähigkeit von Beschlußstreitigkeiten bei Kapitalgesellschaften beseitigt werden (vgl. Drucksache 13/5274, S. 35). Im Anschluß an die nach Verabschiedung des Regierungsentwurfs ergangene Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 29. März 1996 (NJW 1996, 1753) ist vereinzelt darüber hinaus eine gesetzliche Regelung gefordert worden, welche nach Art des § 248 Abs. 1 Satz 1 AktG die Wirkung von Schiedssprüchen auf Gesellschafter erstreckt, die sich nicht am Schiedsverfahren beteiligt haben. Von einer solchen Regelung hat der Ausschuß jedoch abgesehen. Maßgebend hierfür war zum einen der Gesichtspunkt, daß die Gesellschafter durch eine entsprechende Gestaltung der Schiedsklausel in der Gesellschaftssatzung oder einer gesonderten Schiedsvereinbarung die gewünschte Inter-omnes-Wirkung herbeiführen können. Zum anderen bedürfte eine gesetzliche Regelung dieser hochkomplexen Problematik im Anschluß an die zitierte BGH-Entscheidung noch eingehender inhaltlicher Vorüberlegungen. Sollte sich hiernach eine gesetzliche Regelung als sinnvoll erweisen, müßte sie im übrigen, da es sich um ein spezifisch gesellschaftsrechtliches Problem handelt, im Gesellschaftsrecht und nicht bei den allgemeinen Vorschriften des neuen Zehnten Buchs der ZPO erfolgen.

Aus ähnlichen Gründen hat der Ausschuß davon abgesehen, in den Entwurf eine Regelung zur Frage der Mehrparteischiedsgerichtsbarkeit aufzunehmen. Zwar geht es hierbei um eine allgemeine Problemstellung, für deren gesetzliche Thematisierung das Zehnte Buch der ZPO der richtige Standort wäre. Auch insofern sind jedoch die in Betracht kommenden Lösungen für den Fall, daß mehrere auf der Kläger- oder der Beklagtenseite stehende Parteien sich nicht auf einen gemeinsamen Schiedsrichter einigen können, zu wenig ausdiskutiert. Der im Urteil der französischen Cour de Cassation im Fall *Utco/Siemens-Deutsche Babcock* vom 7. Januar 1992 vorgezeichnete Weg, nämlich die Ernennung des gesamten Schiedsgerichts durch eine neutrale Stelle, hat zwar in Artikel 10 der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer in Paris Eingang gefunden. Es sollte jedoch abgewartet werden, inwieweit diese Lösung sich auch in anderen Schiedsgerichtsordnungen durchsetzt. Eine gesetzliche Regelung ist schon deshalb nicht dringlich, weil die Parteien in der Schiedsvereinbarung auch das Verfahren der Schiedsrichterbestellung im einzelnen festlegen können.

Im weiteren Zusammenhang mit der Problematik der Schiedsfähigkeit stehen auch diejenigen Vorschriften des Gesetzentwurfs, welche die Schiedsgerichtsbarkeit einschränkende Vorschriften aus Gründen der

Deregulierung beseitigen. Dies gilt insbesondere für die in Artikel 2 § 19 vorgesehene Aufhebung des § 91 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Der Rechtsausschuß hält die Aufhebung dieser Vorschrift entgegen der Stellungnahme des Bundesrates zu Nummer 6 (Drucksache 13/5274, S. 74 f.) für gerechtfertigt. § 91 GWB wurde zu einer Zeit geschaffen, als Kartellverträge nur zwischen klassischen Kartellorganisationen bestanden, während inzwischen von § 91 GWB eine Vielzahl von Verträgen erfaßt wird, die lediglich der Verfolgung eines gemeinsamen Zweckes dienen. Hinzu kommt, daß weder das europäische Kartellrecht noch die nationalen Rechtsordnungen der europäischen Nachbarstaaten (mit Ausnahme von Österreich) eine Einschränkung der Schiedsgerichtsbarkeit nach Art des § 91 Abs. 1 GWB vorsehen. Die Aufrechterhaltung dieser Vorschrift würde daher insbesondere in internationalen Streitigkeiten zu schwer lösbaren Problemen bei der Anerkennung und Vollstreckung kartellrechtlicher Schiedssprüche führen, was auch vom Bundeskartellamt eingeräumt worden ist. Die Gefahr, daß eine ohne die Einschränkung des § 91 Abs. 1 GWB zulässige Schiedsgerichtsbarkeit in Kartellangelegenheiten vermehrt zu Entscheidungen führen könnte, die den Vorschriften des Kartellgesetzes widersprechen, sieht der Ausschuß nicht, da Schiedsgerichte in gleicher Weise wie staatliche Gerichte an die zwingenden Vorschriften des GWB gebunden sind und überdies jeder Schiedsspruch der Kontrolle durch die staatlichen Gerichte im Wege des Aufhebungs- oder des Vollstreckbarerklärungsverfahrens unterworfen ist.

Bedeutsame Neuerungen sieht der Entwurf auch im Bereich des – vom UNCITRAL-Modellgesetz nicht geregelten – gerichtlichen Verfahrens während oder im Anschluß an das Schiedsverfahren vor. Wichtigste Änderung gegenüber dem geltenden Recht ist in diesem Zusammenhang die Eingangszuständigkeit der Oberlandesgerichte (mit Ausnahme der in § 1062 Abs. 4 ZPO-E vorgesehenen erstinstanzlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte für Maßnahmen der Rechtshilfe) und die hieraus folgende Beschränkung des gerichtlichen Verfahrens auf höchstens zwei Instanzen. Dieser Umstand sowie die Tatsache, daß Entscheidungen der staatlichen Gerichte zum Zwecke eines reibungslosen Fortgangs des Schiedsverfahrens gemäß § 1065 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E keinem Rechtsmittel mehr unterliegen, dient der Straffung des Schiedsverfahrens und gleichzeitig der Entlastung der staatlichen Justiz. Die Verkürzung des Instanzenzuges begegnet keinen durchgreifenden Bedenken, weil das Schiedsgericht selbst quasi in erster Instanz bereits entschieden hat und die Entscheidungen der Oberlandesgerichte als erster staatlicher Gerichtsinstanz ein hohes Entscheidungsniveau garantieren. Die Regelung, daß die gerichtlichen Entscheidungen künftig generell im Beschlußwege ergehen, ist von diesem Konzept her als weitere Maßnahme zur Entlastung der staatlichen Justiz ebenfalls zu begrüßen.

Insgesamt erscheint das vorgesehene neue Zehnte Buch der ZPO als bedeutsamer Fortschritt gegenüber dem geltenden Recht. Eine Rechtsvereinheitlichung in weltweitem Rahmen, die mit dem VN-Überein-

kommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121) auf diesem Gebiet in besonders erfolgreicher Weise erreicht worden ist – das Übereinkommen ist inzwischen von über 100 Staaten ratifiziert worden –, soll durch das UNCITRAL-Modellgesetz möglichst weitgehend auch für den Ablauf des Schiedsverfahrens selbst gewährleistet werden. Der Entwurf trägt diesem Ziel Rechnung, ohne zwingende oder bewährte Grundsätze des nationalen Schiedsverfahrensrechts aufzugeben.

Es ist zu erwarten, daß die Bundesrepublik Deutschland, deren Reputation als Wirtschaftsstandort derzeit in keinem Verhältnis zu ihrem (mangelnden) Ansehen als Austragungsort für internationale Schiedsverfahren steht, in Ansehung des neuen Rechts künftig häufiger als Schiedsplatz für internationale Schiedsstreitigkeiten in Anspruch genommen wird. Was die nationale Schiedsgerichtsbarkeit betrifft, verfolgt die Neuregelung, die den Ablauf eines Schiedsverfahrens für die Beteiligten wesentlich transparenter macht, das Anliegen, daß auch insofern von der Schiedsgerichtsbarkeit als alternativer Möglichkeit verbindlicher Streitschlichtung vermehrt Gebrauch gemacht und die staatliche Justiz in entsprechendem Umfang entlastet wird.

b) Zu den Vorschriften betreffend die Entlastung des Bundesgerichtshofs

Die auf Vorschlag des Bundesministers der Justiz in den Entwurf aufgenommene Änderung von Vorschriften über die Bestimmung des zuständigen Gerichts (§ 36 ZPO, § 2 ZVG), die zum schiedsrichterlichen Verfahren keinen Bezug hat, erscheint dem Rechtsausschuß geeignet, den Bundesgerichtshof kurzfristig von einer Routineaufgabe zu entlasten, die ihm nicht notwendig vorzubehalten ist.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozeßordnung)

Zu Nummer 0 (§ 36 ZPO-E)

In der streitigen Zivilgerichtsbarkeit ist die Gerichtsstandsbestimmung nach § 36 ZPO derzeit regelmäßig vom Bundesgerichtshof vorzunehmen, wenn die Gerichte, deren Zuständigkeit zu klären ist, den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören. Die Zahl der beim Bundesgerichtshof anfallenden Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts ist seit 1990 von rund 400 auf derzeit über 1 000 pro Jahr gestiegen. Um das vorrangig für die Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und die Fortbildung des Rechts bestimmte oberste Bundesgericht von der zunehmenden Belastung durch diese Routineaufgabe freizustellen, soll die Zuständigkeit für die Gerichtsstandsbestimmung vom Bundesgerichtshof auf die Oberlandesgerichte verlagert werden.

Dazu sieht der dem § 36 ZPO anzufügende neue Absatz 2 vor, daß in den Fällen der Gerichtsstandsbestimmung nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ZPO dann, wenn der Bundesgerichtshof das zunächst höhere

gemeinschaftliche Gericht ist, dasjenige Oberlandesgericht die Gerichtsstandsbestimmung vornimmt, zu dessen Bezirk das zuerst mit der Sache befaßte Gericht gehört. Damit wird zugleich das Bundesarbeitsgericht über § 46 ArbGG von den bei ihm anfallenden Gerichtsstandsbestimmungen im arbeitsgerichtlichen Verfahren entlastet. Sind von dem Zuständigkeitsstreit Gerichte verschiedener Gerichtszweige betroffen, für die als zunächst höheres Gericht kein gemeinschaftliches Gericht besteht, verbleibt es bei der Entscheidungszuständigkeit des Bundesgerichtshofs bzw. des Bundesarbeitsgerichts. Insoweit bleibt die in ständiger Rechtsprechung angenommene Analogie zu § 36 Nr. 6 ZPO unberührt. Der neue Absatz 2 findet auch Anwendung auf Kompetenzkonflikte, die sich erst auf der Ebene der Oberlandesgerichte ergeben, etwa wenn ein Oberlandesgericht erstinstanzlich tätig wird, oder im Falle eines Zuständigkeitskonflikts eines Zivil- und eines Familiensenats hinsichtlich einer bei dem Oberlandesgericht eingelegten Berufung (BGHZ 71, 264 ff.).

Der dem § 36 ZPO anzufügende neue Absatz 3 läßt die Divergenzvorlage des für die Gerichtsstandsbestimmung zuständigen Oberlandesgerichts zum Bundesgerichtshof zu, um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung auf Dauer zu gewährleisten.

Zu Nummer 6 (Zehntes Buch der Zivilprozeßordnung)

Zu § 1025

Der Rechtsausschuß hat aus Gründen einer einheitlichen Terminologie in § 1025 Abs. 1, 2 und 3 den Begriff „Schiedsverfahren“ durch den präziseren – auch im geltenden Zehnten Buch der ZPO verwendeten – Begriff „schiedsrichterliches Verfahren“ ersetzt (gleiches gilt für die Änderungen in §§ 1033, 1041 Abs. 4, § 1056 Abs. 2 Nr. 3 und Artikel 4 § 1 Abs. 2).

Zu § 1027

Eine Präklusion verspäteter Rügen soll nach dem Regierungsentwurf nicht stattfinden, wenn der rügenden Partei ein Verfahrensmangel nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein mußte. Demgegenüber sieht Artikel 4 UNCITRAL-Modellgesetz einen Verlust des Rügerechts nur bei positiver Kenntnis der Partei von dem entsprechenden Verfahrensmangel vor. Die Regelung des Regierungsentwurfs entspricht zwar derjenigen des § 295 ZPO für das gerichtliche Verfahren. Nach Ansicht des Rechtsausschusses sollte es dennoch insoweit bei der Fassung des UNCITRAL-Modellgesetzes verbleiben, weil hierdurch verfahrensverzögernde Meinungsverschiedenheiten über die Voraussetzungen des „Kennenmüssens“ vermieden werden und dieses Erfordernis zudem – angesichts einer fehlenden Definition nach Art des § 122 Abs. 2 BGB – insbesondere bei ausländischen Parteien zu Verständnisschwierigkeiten führen könnte.

Zu § 1031 Abs. 5

Mit der empfohlenen Fassung des § 1031 Abs. 5 schließt sich der Rechtsausschuß inhaltlich der Empfehlung des Bundesrates unter Nummer 2 seiner

Stellungnahme (Drucksache 13/5274 S. 73) an, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu § 1033

Die – rein terminologische – Änderung empfiehlt der Rechtsausschuß aus den gleichen Gründen wie bei § 1025.

Zu § 1037 Abs. 2 Satz 2

Der Regierungsentwurf sieht vor, daß ein abgelehnter Schiedsrichter von der Entscheidung des Schiedsgerichts über die Ablehnung ausgeschlossen ist. Der Rechtsausschuß empfiehlt, statt dessen die Regelung des Artikels 13 Abs. 2 Satz 2 UNCITRAL-Modellgesetz zu übernehmen, wonach der abgelehnte Schiedsrichter an der Entscheidung über die Ablehnung mitwirkt. Der für gerichtliche Verfahren geltende Grundsatz, daß niemand Richter in eigener Sache sein kann, läßt sich auf die Schiedsgerichtsbarkeit, bei der in der Regel jede Partei einen Schiedsrichter benennt, nicht ohne weiteres übertragen. Beim üblichen Dreierschiedsgericht würde eine Entscheidung unter Ausschluß des abgelehnten Schiedsrichters durch ein Gremium erfolgen, in dem die Belange der ablehnenden Partei überrepräsentiert sind. Bei einem aus zwei Personen bestehenden Schiedsgericht könnte die Regelung des Regierungsentwurfs ohnehin nicht Platz greifen; vielmehr wäre in diesem Fall eine sofortige Entscheidung durch das staatliche Gericht naheliegend. Solche Probleme werden vermieden, wenn die Entscheidung des Schiedsgerichts über die Ablehnung eines Schiedsrichters unter Einschluß des abgelehnten Schiedsrichters erfolgt.

Zu § 1041 Abs. 4 Satz 2

Die – rein terminologische – Änderung empfiehlt der Rechtsausschuß aus den gleichen Gründen wie bei § 1025.

Zu § 1046 Abs. 1 Satz 2

Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 UNCITRAL-Modellgesetz sieht vor, daß die Parteien bei der Schiedsklage und deren Beantwortung die ihnen erheblich erscheinenden Beweismittel vorlegen oder bezeichnen „können“. Die im Regierungsentwurf erfolgte Verschärfung dieses bloßen Hinweises in eine Art sanktionslose Verpflichtung („sollen“) ist unklar und folglich ungeeignet, das Verfahren zu beschleunigen. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher, es bei der Terminologie des UNCITRAL-Modellgesetzes zu belassen.

Zu § 1048 Abs. 4 Satz 1

Der Regierungsentwurf verwendet die Bezeichnung „Gericht“ allein für das staatliche Gericht. Gemeint ist in § 1048 Abs. 4 Satz 1 jedoch das Schiedsgericht. Dies bedarf der Klarstellung.

Zu § 1051 Abs. 3

Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Ergänzung entspricht der Empfehlung des Bundesrates unter Nummer 3 seiner Stellungnahme (Drucksache 13/

5274, S. 73), der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu § 1052 Abs. 2 Satz 3

Mit „Abstimmungsverhalten“ im Sinne des § 1052 Abs. 2 Satz 3 ist – wie in § 1052 Abs. 2 Satz 1 – die Verweigerung der Abstimmung gemeint. Aus Gründen gesetzessprachlicher Prägnanz hat der Rechtsausschuß daher das Wort „Abstimmungsverhalten“ durch das Wort „Abstimmungsverweigerung“ ersetzt.

Zu § 1056 Abs. 2 Nr. 3

Die – rein terminologische – Änderung empfiehlt der Rechtsausschuß aus den gleichen Gründen wie bei § 1025.

Zu § 1059 Abs. 3

Nach dem Regierungsentwurf beginnt die Dreimonatsfrist für die Stellung des Aufhebungsantrags erst dann zu laufen, wenn die obsiegende Partei den Schiedsspruch der anderen Partei entsprechend den gesetzlichen oder den von den Parteien besonders vereinbarten Zustellungsvorschriften zugestellt und damit zum Ausdruck gebracht hat, daß die unterlegene Partei mit der baldigen Vollstreckung des Schiedsspruchs rechnen muß. Hiermit wird es den Parteien ermöglicht, bei einer sich anbahnenden Einigung über die Erfüllung des Schiedsspruchs die Frist für die Erhebung der Aufhebungsklage hinauszuzögern. Zweifelhaft ist jedoch, welche Vorschriften unter den „gesetzlichen“ Zustellungsvorschriften zu verstehen sind. Zweifelhaft kann ferner sein, ob unter den „von den Parteien vereinbarten Zustellungsvorschriften“ auch Zustellungsvorschriften in Schiedsordnungen zu verstehen sind, welche die Parteien als Ganze in Bezug genommen haben. Dem Anliegen einer Verlängerung der Dreimonatsfrist im Falle von Vergleichsverhandlungen kann einfacher und klarer dadurch Rechnung getragen werden, daß die Dreimonatsfrist unter den Vorbehalt einer anderweitigen Parteivereinbarung, die jederzeit bis zum Ablauf der Dreimonatsfrist möglich ist, gestellt wird. Dies wird durch die geänderte Fassung des Satzes 1 erreicht. Die Neufassung der Sätze 2 und 3 enthält bloße Folgeregelungen.

Zu § 1062 Abs. 5 Satz 1

Mit der Ergänzung, wonach die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für gerichtliche Entscheidungen von der Landesregierung durch Rechtsverordnung einem Oberlandesgericht „oder dem obersten Landesgericht“ übertragen werden kann, folgt der Rechtsausschuß der Empfehlung unter Nummer 4 der Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 13/5274, S. 73f.), der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu § 1065 Abs. 1 Satz 2

Die Unanfechtbarkeit anderer als der in § 1065 Abs. 1 Satz 1 genannten Entscheidungen kann nicht für die in § 1062 Abs. 4 genannten Entscheidungen des Amtsgerichts zum Zwecke der Rechtshilfe gel-

ten; insofern muß es vielmehr bei den allgemeinen Vorschriften verbleiben. Dies wird durch die in § 1065 Abs. 1 Satz 2 vorgenommene Beschränkung der Unanfechtbarkeit auf die in § 1062 „Abs. 1“ bezeichneten Verfahren gewährleistet.

Zu Artikel 2 (Änderung sonstigen Bundesrechts)

Zu § 10 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum deutsch-tunesischen Vertrag vom 19. Juli 1966)

Der nachträgliche Änderungsbedarf ergibt sich durch das am 1. Januar 1997 in Kraft getretene Gesetz zur Abschaffung der Gerichtsferien vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1546).

Zu § 13 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Infolge später erfolgter Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung war zunächst das Eingangszitat zu aktualisieren.

Die Streichung der Nummer 1 des Regierungsentwurfs – an deren Stelle Nummer 2 des Regierungsentwurfs tritt – entspricht dem Antrag des Bundesrates zu Nummer 5 seiner Stellungnahme (Drucksache 13/5274, S. 74), dessen Prüfung die Bundesregierung zugesagt und dem sie später zugestimmt hat. Sie bedeutet, daß es in gerichtlichen Verfahren, die verwaltungsrechtliche Schiedsstreitigkeiten betreffen, wie im geltendem Recht bei zwei Instanzen (Verwaltungsgericht, Oberverwaltungsgericht) bleibt.

Im Zusammenhang hiermit steht die neu eingefügte Nummer 2. Nach Auffassung des Rechtsausschusses empfiehlt es sich, nicht nur bei den in §§ 22 bis 27 genannten Einzelgesetzen, sondern auch in der Verwaltungsgerichtsordnung selbst klarzustellen, daß in verwaltungsrechtlichen Schiedsstreitigkeiten Gericht im Sinne des § 1062 ZPO-E (erstinstanzliches Gericht) das Verwaltungsgericht, Gericht im Sinne des § 1065 ZPO-E (zweit- und letztinstanzliches Gericht) das Oberverwaltungsgericht ist. Dies entspricht auch dem Ergebnis, zu dem die Bundesregierung aufgrund der Prüfbitte des Bundesrates zu Nummer 7 seiner Stellungnahme (Drucksache 13/5274, S. 75) gekommen ist.

Die Voraussetzungen, unter denen die Rechtsbeschwerde zulässig ist, ergeben sich allerdings künftig nicht aus § 1065 ZPO-E, sondern aus §§ 146 ff. VwGO, wonach gegen alle Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht gegeben ist. § 173 VwGO erklärt nämlich die Vorschriften der Zivilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes lediglich insoweit für entsprechend anwendbar, als die Verwaltungsgerichtsordnung selbst keine Verfahrensvorschriften enthält. Die Verweisung auf § 1065 ZPO-E in Artikel 2 § 13 Nr. 2 bedeutet also nur die Verweisung auf die Möglichkeit der Beschwerde als solche sowie darauf, daß Beschwerdegericht das Oberverwaltungsgericht ist. Einer diesbezüglichen ausdrücklichen Klarstellung bedurfte es nach Auffassung des Rechtsausschusses nicht.

Zu § 16 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Der Regierungsentwurf sieht für die Rechtsbeschwerde nach § 1065 ZPO-E in der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte keinen eigenen Gebührenbestand vor. Daraus folgt, daß der Rechtsanwalt für die Rechtsbeschwerde gemäß der allgemeinen Vorschrift des § 61 BRAGO lediglich die Hälfte der in § 31 BRAGO bestimmten Gebühren erhalten würde. Dies erscheint nicht gerechtfertigt, da die Rechtsbeschwerde von ihrer Schwierigkeit her einer Revisionsklage vergleichbar ist. Der vom Rechtsausschuß neu eingefügte Absatz 2 legt daher – in Anlehnung an § 47 Abs. 2 BRAGO – fest, daß der Rechtsanwalt in Verfahren über die Rechtsbeschwerde nach § 1065 ZPO-E die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug, also die vollen Gebühren, erhält.

Zu § 21 (Änderung des Vermögensgesetzes)

Das Vermögensgesetz kennt gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts keine Berufung/Beschwerde, sondern nur die Revision. Die Rechtsbeschwerde nach § 1065 ZPO-E (zum Bundesverwaltungsgericht), der beim Klageverfahren die Revision entspricht, muß daher durch die Anfügung eines zweiten Halbsatzes an § 38 a Abs. 2 Satz 1 VermG, wonach § 37 Abs. 2 Satz 1 VermG nicht anzuwenden ist, eröffnet werden.

Die vorgeschlagene Neufassung des Absatzes 3 berücksichtigt inhaltlich, daß die Aufhebungsklage durch den Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs ersetzt worden ist und daß das neue Zehnten Buch der Zivilprozeßordnung bei vier- und mehrwöchigen Fristen auf Monatsfristen (und nicht Wochenfristen) abstellt.

Angesichts dieser zusätzlichen Änderungen in § 38 a Abs. 2 und 3 VermG empfiehlt der Rechtsausschuß, wegen der Vielzahl der andernfalls erforderlichen Änderungsbefehle eine Neufassung dieser Absätze anzuordnen.

Zu §§ 22 bis 27 (Änderung öffentlich-rechtlicher Gesetze betreffend die verwaltungsrechtliche Schiedsgerichtsbarkeit)

Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen gleichlautenden Änderungen zu den in §§ 22 bis 27 genannten gesetzlichen Vorschriften enthalten in inhaltlicher Hinsicht zum einen die allgemein bereits in der Verwaltungsgerichtsordnung selbst (vgl. Artikel 2 § 13 Nr. 2 in der Fassung der Empfehlung des Rechtsausschusses) vorgenommene Klarstellung, daß Gericht im Sinne des § 1062 ZPO-E das zuständige Verwaltungsgericht und Gericht im Sinne des § 1065 ZPO-E das zuständige Oberverwaltungsgericht ist. Diese Klarstellung hat auch die Bundesregierung aufgrund der Prüfbite des Bundesrates zu Nummer 7 seiner Stellungnahme (Drucksache 13/5274, S. 75) vorgeschlagen. Ferner wird der im Regierungsentwurf noch nicht berücksichtigten Tatsache Rechnung getragen, daß die Aufhebungsklage durch den Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs ersetzt worden ist.

In formaler Hinsicht wird angesichts der Vielzahl der andernfalls erforderlich werdenden Änderungsbefehle empfohlen, eine Neufassung des jeweiligen Absatzes 2 der in §§ 22 bis 27 genannten gesetzlichen Bestimmungen anzuordnen.

Zu § 25 im besonderen (Änderung des Fleischhygienegesetzes)

Im Eingangssatz war die Angabe „durch Artikel 1 des Gesetzes“ durch die Angabe „durch das Gesetz“ zu ersetzen, da es sich bei dem zitierten Gesetz um eine Einzelnovelle gehandelt hat.

Zu § 26 im besonderen (Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes)

Das Eingangszitat war als Folge der Neuverkündung des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991) zu ändern.

Zu § 29 (Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung)

Die Änderung des § 9 EGZPO trägt der Besonderheit des Gerichtsaufbaus in den Ländern Rechnung, die von der in § 8 EGGVG vorgesehenen Möglichkeit der Errichtung eines obersten Landesgerichts Gebrauch gemacht haben. Dies betrifft zur Zeit nur Bayern. Anstelle des nach dem neuen § 36 Abs. 2 ZPO zur Gerichtsstandsbestimmung zuständigen Oberlandesgerichts soll hier das oberste Landesgericht die Gerichtsstandsbestimmung vornehmen.

Zu § 30 (Aufhebung des Gesetzes betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts)

Nach Artikel V des Gesetzes betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts vom 22. Mai 1910 (BGBl. III Gliederungsnummer 310-3) kann die Justizverwaltung eines Landes, in dem mehrere Oberlandesgerichte, aber kein oberstes Landesgericht errichtet sind, die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes einem der Oberlandesgerichte übertragen. Von dieser Ermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Sie ist im Hinblick auf die in § 36 ZPO vorgesehene Änderung aufzuheben. Ein Bedürfnis für eine Aufrechterhaltung der Ermächtigung haben die Landesjustizverwaltungen verneint. Da das Gesetz über die genannte Ermächtigung hinaus lediglich gegenstandslos gewordene Übergangsvorschriften enthält, kann es insgesamt aufgehoben werden.

Zu § 31 (Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung)

§ 2 ZVG enthält für die Zuständigkeitsbestimmung in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen eine dem § 36 ZPO entsprechende Vorschrift. Zur Entlastung des Bundesgerichtshofs soll auch hier die Gerichtsstandsbestimmung von dem Oberlandesgericht getroffen werden, zu dessen Bezirk das zuerst mit der Sache befaßte Gericht gehört.

Zu Artikel 3 (Neufassung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und des Fleischhygienegesetzes)

Mit der vorgeschlagenen Einfügung des Artikels 3 trägt der Rechtsausschuß einem Anliegen der Bundesregierung Rechnung. Dadurch werden Artikel 3 und 4 des Regierungsentwurfs zu Artikel 4 und 5.

Zu Artikel 4 (Übergangsvorschriften)

Artikel 4 wird mit Rücksicht auf die zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in den Gesetzentwurf aufgenommene Änderung von Vorschriften über die Gerichtsstandsbestimmung (§ 36 ZPO, § 2 ZVG) in zwei Paragraphen unterteilt:

Zu § 1

§ 1 enthält die – gegenüber dem Regierungsentwurf inhaltlich unveränderten – Übergangsvorschriften für das Schiedsverfahren und entspricht inhaltlich dem Artikel 3 des Regierungsentwurfs.

Zu § 2

§ 2 bestimmt, daß die bei Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts nach dem bisher geltenden Recht durchgeführt werden und nicht – infolge der vorgesehenen Änderungen – an die nunmehr zuständigen Oberlandesgerichte abgegeben werden müssen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten/Außerkräfttreten)

Artikel 5 ist um Inkraft- und Außerkräfttretensvorschriften bezüglich der in den Entwurf eingestellten Vorschriften zwecks Entlastung des Bundesgerichtshofes ergänzt und zur besseren Übersicht in drei Absätze unterteilt worden:

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der die Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts betreffenden Vorschriften und entspricht inhaltlich dem Artikel 4 des Regierungsentwurfs.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird das Inkrafttreten der geänderten Vorschriften über die Gerichtsstandsbestimmung um drei Monate nach der Verkündung hinausgeschoben. Damit wird der Praxis Gelegenheit gegeben, sich auf die neue Zuständigkeitsregelung einzustellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht das Außerkräfttreten der in Artikel 4 § 2 vorgesehenen Übergangsregelung für anhängige Gerichtsstandsbestimmungsverfahren mit Ablauf des fünfzehnten Monats nach Inkrafttreten der Änderung vor. Dies dient der Rechtsbereinigung.

Bonn, den 12. November 1997

Ronald Pofalla	Dr. Eckhart Pick
Berichterstatter	Berichterstatter

